

Einladung

zur 7. Sitzung des Rates der Stadt Geilenkirchen am

Mittwoch, dem 25.03.2015, 18:00 Uhr

im Großen Sitzungssaal, Markt 9, 52511 Geilenkirchen

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen des Bürgermeisters
2. Resolution der Fraktionen CDU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen, Bürgerliste, Die Linke und des Vertreters der FDP zum Erhalt der Notfallpraxis in Geilenkirchen
Vorlage: 267/2015
3. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Anbringung von Schildern mit dem Text: Geilenkirchen für Frieden und Toleranz
Vorlage: 266/2015
4. Vorstellung und Beratung der Entwurfsplanung zum Neubau bzw. Wiederaufbau des städtischen Hallenbades
Vorlage: 256/2015
5. Bekanntgabe von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen
Vorlage: 250/2015
6. Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen
Vorlage: 253/2015
7. Finanzielle Unterstützung der Stadt zur Weihnachtsbeleuchtung in der Innenstadt
Vorlage: 257/2015
8. Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Geilenkirchen
Vorlage: 249/2015
9. Erweiterung des Förderschulzweckverbandes
Vorlage: 243/2015
10. Weiterführung der Schulsozialarbeit
Vorlage: 265/2015
11. Schwimmunterricht der städtischen Grundschulen
Vorlage: 242/2015

12. Umbenennung eines Teilstücks der Haihover Straße in Geilenkirchen
Vorlage: 240/2015
13. Festsetzung und Erhebung von Straßenbaubeiträgen für die Erneuerung und Verbesserung der Erschließungsanlage "Niederheider Weg, von der Einmündung Johann-Plum-Platz bis zur Einmündung der Brabantstraße"
Vorlage: 248/2015
14. Anfragen nach § 17 der Geschäftsordnung der Stadt Geilenkirchen
15. Fragestunde für Einwohner

II. Nichtöffentlicher Teil

16. Grundstücksangelegenheiten
 - 16.1. Verkauf eines städt. Baugrundstücks in Würm, Am End, Bebauungsplan 98
Vorlage: 236/2015
 - 16.2. Verkauf von städtischen Grundstücken im Bereich des Neubaugebietes Geilenkirchen Nord, Thomas-Mann-Straße
Vorlage: 237/2015
 - 16.3. Gewerbeflächenveräußerung Niederheid-Süd
Vorlage: 258/2015
 - 16.4. Gewerbeflächenveräußerung Niederheid-Süd
Vorlage: 259/2015
 - 16.5. Gewerbeflächenveräußerung Niederheid-Süd
Vorlage: 260/2015
 - 16.6. Gewerbeflächenveräußerung Niederheid-Süd
Vorlage: 261/2015
 - 16.7. Gewerbeflächenveräußerung Niederheid-Süd
Vorlage: 262/2015
 - 16.8. Gewerbeflächenveräußerung Niederheid-Süd
Vorlage: 263/2015
17. Auftragsvergaben
 - 17.1. Vergabe von Straßenbauarbeiten in Gillrath BP 102, Endausbau Blasiusstrasse
Vorlage: 229/2015
 - 17.2. Vergabe von Straßenbauarbeiten in Prummern BP 104, Endausbau An der Vikarie
Vorlage: 230/2015
 - 17.3. Vergabe eines Auftrages zur Pflege der öffentlichen Grünanlagen im Stadtgebiet Geilenkirchen im Jahr 2015
Vorlage: 231/2015

- 18. Personalangelegenheiten
 - 18.1. Bestellung eines Prüfers für das Rechnungsprüfungsamt gemäß § 104 GO NRW
Vorlage: 228/2015
 - 18.2. Bestellung eines Leiters der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Geilenkirchen sowie zweier Stellvertreter
Vorlage: 012/2015
 - 18.3. Wahl der Schiedsperson und der stellvertretenden Schiedsperson für die Stadt Geilenkirchen
Vorlage: 235/2015
- 19. Anfragen nach § 17 der Geschäftsordnung der Stadt Geilenkirchen

Mit freundlichen Grüßen



Fiedler
Bürgermeister

Ergänzung der Einladung

zur 7. Sitzung des Rates der Stadt Geilenkirchen am

Mittwoch, dem 25.03.2015, 18:00 Uhr

im Großen Sitzungssaal, Markt 9, 52511 Geilenkirchen

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

Neu:

4. Antrag der SPD-Fraktion zur Aufstellung von Ortsschildern für den Stadtteil Bauchem mit eigener Ortsbezeichnung "Bauchem"
Vorlage: 268/2015

Die übrige Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändert sich entsprechend.

Mit freundlichen Grüßen



Fiedler
Bürgermeister

Ergänzung der Einladung

zur 7. Sitzung des Rates der Stadt Geilenkirchen am

Mittwoch, dem 25.03.2015, 18:00 Uhr

im Großen Sitzungssaal, Markt 9, 52511 Geilenkirchen

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

Neu:

6. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zu einer alternativen Planung der Energieverteilzentrale des Eingangsbereichs der Sporthalle und des vorgesehenen Vereinsheimes
Vorlage: 270/2015

Die übrige Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändert sich entsprechend.

Mit freundlichen Grüßen



Fiedler
Bürgermeister

Hauptamt
16.03.2015
267/2015

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	25.03.2015

Resolution der Fraktionen CDU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen, Bürgerliste, Die Linke und des Vertreters der FDP zum Erhalt der Notfallpraxis in Geilenkirchen

Sachverhalt:

Auf die als Anlage beigefügte Resolution wird verwiesen.

Die Verwaltung nimmt zu der Angelegenheit wie folgt Stellung:

Mit Schreiben vom 18.02.2015, hier eingegangen am 23.02.2015, hat die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein (KV Nordrhein) über die künftige Struktur des ambulant-ärztlichen Bereitschaftsdienstes unterrichtet.

Wesentliche Auswirkung dieser Neustrukturierung ist – wie auch aktuell in der örtlichen Presse dargestellt – eine Reduzierung der Bereitschaftspraxen. Derzeit sind im Kreis Heinsberg insgesamt drei solcher Notdienstpraxen für die allgemeinmedizinische Versorgung eingerichtet, und zwar mit den Standorten jeweils in unmittelbarer räumlicher Nähe zu den Krankenhäusern Geilenkirchen, Heinsberg und Erkelenz. Die Planung sieht für den gesamten Kreis Heinsberg künftig nur noch eine Praxis vor, wobei der Standort noch nicht festgelegt worden ist.

Aufgrund des Informationsschreibens der KV Nordrhein wurde seitens der Verwaltung mit der Geschäftsführung des St. Elisabeth Krankenhauses Geilenkirchen gGmbH sowie mit der Vertretung des KV Nordrhein für den Kreis Heinsberg Kontakt aufgenommen.

Seitens des Krankenhauses wurde mitgeteilt, dass dort derzeit auch noch keine konkreteren Informationen vorliegen. Auf die Frage, ob Auswirkungen für das Krankenhaus durch die Reform des Bereitschaftsdienstes befürchtet würden, wenn die örtliche Notfallpraxis wegfalle, wurde die Vermutung geäußert, dass dies dazu führen könnte, dass vermehrt Patienten die Ambulanz des Krankenhauses aufsuchen könnten. Die Ambulanz habe allerdings nicht die Funktion einer Notfallpraxis. Ansonsten bestünden außer der räumlichen Nähe keine unmittelbaren Verbindungen zwischen Krankenhaus und Notfallpraxis.

Des Weiteren wurde ein Vertreter des Vorstands der Kreisstelle Heinsberg der KV Nordrhein hierzu befragt. Von dort wurde erklärt, dass konkretere Planungen zur Umsetzung derzeit noch nicht vorlägen. Es wurde eingeräumt, dass das vorgestellte Konzept – wie alle Reformkonzepte – sowohl Vor- als auch Nachteile gegenüber dem Status Quo beinhalten. Zu der Reduzierung der Notfallpraxen wurde darauf hingewiesen, dass ausdrücklich die Einrichtung von Dependancen ermöglicht werden solle, so dass in der Fläche nach wie vor eine ausreichende

Versorgung gewährleistet werden könne. Zudem werde ein erweiterter Fahrdienst eingerichtet, der auch nicht mobilen Patienten das Erreichen der Praxen ermögliche. Außerdem werde eine bereits seit längerem erhobene Forderung zur Einrichtung eines kinderfachärztlichen Notdienstes vergleichbar mit den Notdiensten für HNO- und Augenheilkunde aufgegriffen.

Es wurde bestätigt, dass neben diesem von der Vertreterversammlung der KV Nordrhein beschlossenen Konzept noch keine konkreten Entscheidungen zur Ausgestaltung bestehen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Geilenkirchen verabschiedet die Resolution und fordert die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein und die Ärztekammer Nordrhein auf, die Notfallpraxis in Geilenkirchen zu erhalten.

Anlage:

Resolution der Fraktionen für den Erhalt der Notfallpraxis in Geilenkirchen

(Hauptamt, Frau Schuhmachers, 02451 - 629 109)

Bürgermeister der Stadt Geilenkirchen
Herrn Thomas Fiedler
Markt 9
52511 Geilenkirchen

Geilenkirchen, 05.03.2015

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Fiedler,

die Fraktionen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, BÜRGERLISTE, DIE LINKE sowie der Vertreter der FDP bitten, folgenden Tagesordnungspunkt für die nächste Sitzung des Rates am 25.03.2015 aufzunehmen.

Resolution an die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein und die Ärztekammer Nordrhein zum Erhalt der Notfallpraxis in Geilenkirchen.

Der Rat der Stadt Geilenkirchen fordert die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein und die Ärztekammer Nordrhein auf, die Notfallpraxis in Geilenkirchen zu erhalten.

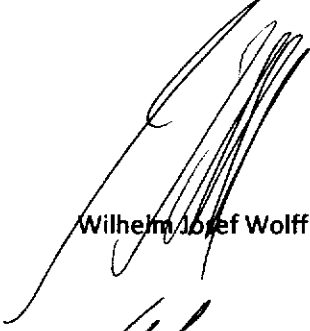
Begründung:

Die Reduzierung auf nur eine Notfallpraxis im Kreis Heinsberg ist für die Versorgung der Bevölkerung untragbar und nicht akzeptabel, weil es sich um einen Flächenkreis handelt, von dem zu befürchtenden Verlust des notfallärztlichen Standorts in Geilenkirchen sind vor allem ältere und schwache Menschen betroffen.

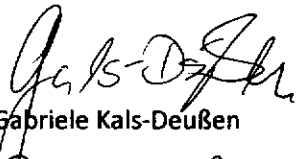
Insbesondere vor dem Hintergrund des demographischen Wandels und des fehlenden ÖPNV Angebotes in der Nacht und am Wochenende ist es vielen Menschen dann nur noch sehr schwer möglich, die einzige Notfallpraxis in Heinsberg aufzusuchen.

Die Schließung von zwei Notfallpraxen im Kreisgebiet würde zudem zu einer höheren Belastung der Notfallambulanzen in den Krankenhäusern und ebenso zu verstärkten Notfalleinsätzen des Rettungsdienstes als auch der Notfallärzte führen.

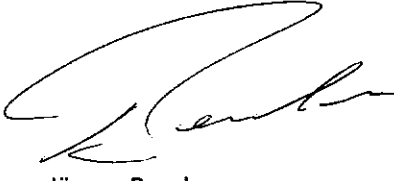
Die Schließung der Notfallpraxis Geilenkirchen widerspricht auch den Überlegungen zur kommunalen Pflegeplanung, bei der eine quartiersbezogene Versorgung angedacht ist. Hierzu gehört auch eine wohnortnahe notfallärztliche Versorgung.



Wilhelm Josef Wolff



Gabriele Kals-Deußen



Jürgen Benden



Christian Kravanja



Manfred Mingers



Nils Kasper

Hauptamt
16.03.2015
266/2015

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	25.03.2015

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Anbringung von Schildern mit dem Text:
Geilenkirchen für Frieden und Toleranz

Sachverhalt:

Auf den in der Anlage beigefügten Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen wird verwiesen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Geilenkirchen stimmt dem Antrag zur Anbringung von Schildern mit dem Text „Geilenkirchen für Frieden und Toleranz“ zu.

Anlage:

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

(Hauptamt, Frau Schuhmachers, 02451 - 629 109)

Stadt Geilenkirchen

Eing. 06. März 2015

Amt: 10

Bürgermeister der Stadt Geilenkirchen
Herrn Thomas Fiedler,
Markt 9
52511 Geilenkirchen

Geilenkirchen, 02.03.2015

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Fiedler,

die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen bittet folgenden Tagesordnungspunkt für die nächste Sitzung des Rates am 25.03.2015 aufzunehmen.

Anbringung von Schildern, mit dem Text:
Geilenkirchen für Frieden und Toleranz

Begründung:

Zu Zeiten von Kriegen und bewaffneten Konflikten rund um die Welt und verstärkt fremdenfeindlicher Strömungen in unserem Land regen wir an, ein sichtbares Zeichen für Frieden und Toleranz zu setzen. In unserer Stadt leben Menschen aus 101 verschiedenen Nationen, verschiedenen Kulturen und mit verschiedenen Religionen friedlich miteinander.

Seit mehr als 30 Jahren ist der multinationale NATO E-3A-Verband hier stationiert und die Multinationalität dieses Verbandes, dessen Menschen täglich unser Stadtbild prägen, sind eine Bereicherung für Geilenkirchen.

Die Stadt Geilenkirchen hat gerade in den letzten Monaten und Wochen eine Willkommenskultur gezeigt, die beispielhaft in der Region ist.

Mit dem Anbringen von Schildern „**Geilenkirchen für Frieden und Toleranz**“ zeigen wir allen Menschen, wie Geilenkirchen denkt und dass Geilenkirchen ein Garant für Fremdenfreundlichkeit und Toleranz gegenüber Andersdenkender ist.

Die Schilder „**Geilenkirchen für Frieden und Toleranz**“ könnten an den bestehenden Begrüßungsschildern und an zentralen Orten wie der Marktplatz in der Stadt und den Dörfern angebracht werden.

Bei einer breiten Unterstützung des Rates sind sicherlich auch Sponsoren für diese positive Aussage zu finden.



Jürgen Benden

Hauptamt
18.03.2015
268/2015

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	25.03.2015

Antrag der SPD-Fraktion zur Aufstellung von Ortsschildern für den Stadtteil Bauchem mit eigener Ortsbezeichnung „Bauchem“

Sachverhalt:

Auf den als Anlage beigefügten Antrag der SPD-Fraktion wird verwiesen.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird mit der Aufstellung von Ortsschildern für den Stadtteil Bauchem mit eigener Ortsbezeichnung „Bauchem“ beauftragt.

Anlage:

Antrag der SPD-Fraktion zur Aufstellung von Ortsschildern in Bauchem

(Hauptamt, Frau Schuhmachers, 02451 - 629 109)

SPD-Fraktion im Rat der Stadt Geilenkirchen

Gabi Kals-Deußen, Vorsitzende

Herrn Bürgermeister

Thomas Fiedler

15.03.2015

Sehr geehrter Herr Fiedler,

die SPD Fraktion beantragt hiermit, auf vielfachen Wunsch Bauchemer Bürgerinnen und Bürger, die Aufstellung von Ortsschildern für den Stadtteil Bauchem mit eigener Ortsbezeichnung „Bauchem“.

Begründung:

Der Ortsteil Bauchem kann auf eine sehr lange Geschichte zurückblicken. Erste urkundliche Erwähnung gab es in einer Schenkungsurkunde. Genauer Datum: 06. Juli 1270! Den Bürgern Bauchems ist dieser geschichtliche Hintergrund ihres Ortes sehr wohl bewusst. So wurde 1995 mit viel Aufwand ein großes Fest „725 Jahre Bauchem“ gefeiert. Mit einer mehrjährigen Vorbereitung ist auch eine eindrucksvolle Chronik zu diesem Anlass herausgegeben worden.

Lange Zeit war Bauchem ein eigenständiger Ort. Noch vor dem 2. Weltkrieg war Bauchem ein Dorf vor Geilenkirchen. Durch verschiedene Neubaugebiete ist Bauchem dann mit Geilenkirchen räumlich zusammengewachsen. 1971 verlor Bauchem seine Eigenständigkeit. Durch das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise, wurde Bauchem, wie andere Gemeinden auch, zu Geilenkirchen zusammengefasst.

Die Bauchemer Bürgerinnen und Bürger und die entsprechende Dorfgemeinschaft haben über Generationen den dörflichen Charakter ihres Wohnortes bewahrt. Dies ist nicht zuletzt dem regen Vereinsleben zu verdanken. Aber auch in der Gegenwart ist das Vereinsleben eine wichtige soziale Komponente geblieben. Es gibt daher nicht nur sehr traditionelle Vereine, sondern auch Vereine, bzw. Vereinszusammenschlüsse, die die „Neubaugebiete“ integrieren, oder auch ganz neue Projekte ermöglichen, wie z. B. das Fest der Bauchemer Begegnungen. Dies ist eine integrative Komponente für Erwachsene, aber auch für Kinder und Jugendliche. Die Verbundenheit und die Identifikation mit ihrem Heimatort ist bei vielen Einwohnern Bauchems sehr stark ausgeprägt. Auch aufgrund von Familiengeschichten, die weit in die Vergangenheit zurückreichen.

Um dieses soziale Engagement, die historisch gewachsenen dörflichen Strukturen und die gefühlte Eigenständigkeit zu honorieren und zu unterstützen – ohne die Zugehörigkeit zu Geilenkirchen zu verleugnen –, bitten wir die Verwaltung die entsprechenden Schilder zu installieren. Dies sollte auch geschehen, wenn eine rechtliche Voraussetzung dafür nicht vorhanden ist.

Gez. Gabi Kals-Deußen

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Umwelt- und Bauausschuss	Vorberatung	17.03.2015
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	25.03.2015

Vorstellung und Beratung der Entwurfsplanung zum Neubau bzw. Wiederaufbau des städtischen Hallenbades

Inhaltsverzeichnis:

I.	Einleitung	Seite 3
II.	Bisherige Verfahrensschritte	Seite 3
III.	Nächster Verfahrensschritt	Seite 3
IV.	Beschlusslage	Seite 4
V.	Eckpunkte der Entwurfsplanung	Seite 4
VI.	Einflussfaktoren auf die bisherige Planung	Seite 5
1.	Bisherige Versorgungssituation im Bereich des Schul- und Sportzentrums Bauchem	Seite 5
2.	Standort des neuen Hallenbades	Seite 5
3.	Verwendbarkeit der vorhandenen Technikzentrale im Rahmen des Neubaus des Hallenbades	Seite 5
3.1	Lage im Baufeld des neuen Hallenbades	Seite 6
3.2	Technische Problemstellungen	Seite 6
3.3	Statische Einflüsse	Seite 6
4.	Notwendiger Weiterbetrieb von Nutzungseinheiten während der Bauphase	Seite 6
5.	Mögliche Alternativen für Standorte einer Energieverteilzentrale	Seite 7
5.1	Alternative 1 – Anbau an die Sporthalle	Seite 7

5.1.1	Eingangssituation im Bereich der Sporthalle	Seite 7
5.1.2	Erneuerung der Warmwasserversorgung in der Sporthalle	Seite 8
5.1.3	Erneuerung der Nahwärme- und Trinkwasserversorgungsleitung in der Sporthalle	Seite 8
5.1.4	Geplanter zeitlicher Ablauf	Seite 8
5.1.5	Kostenmäßige Auswirkungen	Seite 9
5.2	Alternative 2 – Einrichtung im Gebäudebestand	Seite 9
5.2.1	Notwenige Abstimmung zwischen den Planungsbeteiligten	Seite 10
5.2.2	Kostenmäßige Auswirkungen	Seite 10
5.3	Finanzierbarkeit der Planungsalternativen	Seite 10
6.	Gesamtkostensituation des Neubauprojekts Hallenbad	Seite 11
6.1	Kostensituation des Vereinsheims	Seite 11
6.2	Mögliche Umsetzungsalternativen zum Bau eines Vereinsheims	Seite 12
VII.	Fazit	Seite 13
VIII.	Beschlussvorschlag	Seite 13
IX.	Finanzierung	Seite 13

Sachverhalt:

I. Einleitung

Fast 2 Jahre sind seit dem Großbrand im Sportzentrum Bauchem vergangen. In dieser Zeit wurden die erforderlichen Schritte zurückgelegt, die die Verwaltung in die Lage versetzen, in der Sitzung den Entwurf für einen Hallenbadneubau vorzustellen. Der Weg hierhin ist nachfolgend in seinen Eckpunkten noch einmal dargestellt:

II. Bisherige Verfahrensschritte

02.04.2013	Brandereignis
10.07.2013	Ratsbeschluss über die Auftragsvergabe zur Erstellung einer Machbarkeitsstudie für einen Hallenbadneubau an die Unternehmensberatung Altenburg
17.10.2013	Vorstellung der Machbarkeitsstudie im Rahmen einer Bürgerversammlung
26.02.2014	Ratsbeschluss über die Vergabe der Projektsteuerungsleistungen an die Fa. Constrata
29.04.2014	Einwohnerversammlung zur Gestaltung des Hallenbadneubaus
30.04.2015	Sondersitzung des Rates zur Gestaltung des Hallenbadneubaus
07.05.2014	Ratsbeschluss über die grundsätzlichen Planungsvorgaben zum Hallenbadneubau
16.09.2014	Abschließende Einigung mit der Provinzialversicherung über die Höhe der Versicherungsleistung
01.10.2014	Ratsbeschluss über die Vergabe der Generalplanungsleistungen an das Büro blass Architekten

Nicht mit aufgeführt ist die Vielzahl notwendiger Termine und Gespräche mit der Versicherung, wie auch die einzuhaltenden Fristen und Termine im Rahmen der Auswahl der verschiedenen Planungsbeteiligten.

Schon mit Beginn des Projektes Neubau Hallenbad wurde seitens der Verwaltung kommuniziert, dass eine Eröffnung des neuen Bades im März 2017 angestrebt wird. Hierauf sind alle Beteiligten fokussiert und der Rahmenterminplan ist entsprechend ausgerichtet. Wichtige Eckpunkte innerhalb der eng gesteckten Terminkette bilden die Sitzungstermine der politischen Gremien, da hier letztlich alle richtungsweisenden Entscheidungen getroffen werden. Solche Entscheidungen bisher waren insbesondere Ratsbeschlüsse zur Erstellung der Machbarkeitsstudie, zur Beauftragung des Projektsteuerers und des Generalplaners sowie über die grundsätzlichen Planungsvorgaben zum Hallenbadneubau.

III. Nächster Verfahrensschritt

Der jetzt anstehende Verfahrensschritt nimmt eine herausragende Stellung ein. Die ursprünglich für den 03.03.2015 terminierte Sitzung des Umwelt- und Bauausschusses wurde daher um zwei Wochen auf den 17.03.2015 nach hinten verlegt, um das das seit Jahrzehnten größte Hochbauprojekt der Stadt Geilenkirchen für die politische Entscheidungsfindung umfänglich aufbereiten und insbesondere auch verlässliche Planzahlen liefern zu können.

Wenn als Abschluss der Beratungsfolge in der Sitzung des Rates am 25.03.2015 eine Entwurfsplanung verabschiedet wird, ist die vorgesehene Terminkette weiterhin realisierbar; eine Eröffnung des neuen Bades im März 2017 wäre andernfalls aller Voraussicht nach nicht möglich.

Die realistische, aber straffe Terminplanung stets vor Augen, wurde nach Komplettierung des Projektteams Hallenbad durch den Generalplaner in den vergangenen Monaten kontinuierlich an der Entwurfsplanung für den Hallenbadneubau gearbeitet. Im Rahmen zweiwöchentlicher Projektteambesprechungen wurden viele Schwierigkeiten ausgeräumt und eine Vielzahl notwendiger Abstimmungen vorgenommen.

IV. Beschlusslage

Sämtliche Aktivitäten erfolgten unter Beachtung der politischen Beschlusslage vom 07.05.2014, wonach, aufbauend auf den Empfehlungen aus der Machbarkeitsstudie der Fa. Altenburg und den Ermittlungen der Fa. Constrata zum Kostenrahmen, bei der Umsetzung folgende Vorgaben zu beachten sind:

- Umgesetzt wird ein Grundkonzept mit Schwimmerbecken mit vier Bahnen, Multifunktionsbecken und Planschbecken ergänzt um die
- Module
 - o 5. Bahn,
 - o Sprungturm und
 - o freistehendes Vereinsheim
- Die Erforderlichkeit der Installation eines Hubbodens wird zu einem späteren Zeitpunkt geprüft.
- Auf weitere Module wird aus wirtschaftlichen Gründen verzichtet.
- Die Projektkosten werden bei einer Summe von 7,85 Mio. Euro gedeckelt.

Dabei ist der vorgegebene Kostenrahmen so zu verstehen, dass innerhalb des Budgets von 7,85 Mio. Euro 200 Tsd. Euro als städtischer Kostenanteil für ein freistehendes Vereinsheim vorgesehen sind und dass das verbleibende Budget von 7,65 Mio. Euro für den Neubau des Hallenbades einschließlich der Abbruchkosten ausreichen muss.

V. Eckpunkte der Entwurfsplanung

Vor diesem Hintergrund wurde die in der Anlage beigefügte Entwurfsplanung entwickelt. Sie sieht vor, das neue Hallenbad als freistehenden, um 90 Grad gegenüber dem ehemaligen Hallenbad gedrehten Baukörper, westlich der Sporthalle zu errichten. Zwischen dem neuen Hallenbad und der vorhandenen Sporthalle soll ein neu gestaltetes Außengelände entstehen, welches im Süden durch das freistehende Vereinsheim begrenzt wird. Das neue Außengelände übernimmt die Erschließungsfunktion für die verschiedenen Nutzungseinheiten. Vom vorhandenen Sportzentrum wird nach den notwendigen Abbrucharbeiten nur noch die Sporthalle erhalten bleiben. Diese wird sich dann ebenfalls als freistehender Baukörper präsentieren. Durch Abbruch der Brandruine wird die heutige westliche Innenwand der Sporthalle künftig

zur Außenwand werden. Entsprechend werden dort bauliche Maßnahmen insbesondere zur Abdichtung gegen Witterungseinflüsse erforderlich. An der dann neuen Außenwand ist im Entwurf zunächst die Errichtung einer neuen Energieverteilzentrale zur Versorgung aller Nutzungseinheiten (Hallenbad, Sporthalle, Vereinsheim, Sportplatz) vorgesehen. Diese Verteilzentrale soll ergänzt werden um ein Foyer, welches zweckmäßigerweise den neuen Haupteingang zur Sporthalle bilden und in welches ein Behinderten-WC integriert werden soll. Eine Alternative ohne den Anbau hat sich erst im Rahmen der Planung gezeigt und wird zur Diskussion gestellt.

Die Planung wird in der Sitzung durch den Generalplaner vorgestellt und detailliert erläutert.

VI. Einflussfaktoren auf die bisherige Planung

Im Zuge der Planungen wurde deutlich, dass aufgrund örtlicher Gegebenheiten, rechtlicher Vorgaben bzw. sonstiger Zwänge in einigen grundlegenden Punkten von den in der Phase des VOF-Verfahrens zur Planerauswahl bzw. in der frühen Vorplanungsphase getroffenen Annahmen abgewichen werden muss. Diese Erkenntnis führte zum einvernehmlichen Entschluss der Projektgruppe Neubau Hallenbad, hinsichtlich der Kosten bei den weiteren Planungen zwischen dem eigentlichen Projekt des Hallenbadneubaus, der Errichtung einer Energie- bzw. Energieverteilzentrale und dem Bau eines Vereinsheims zu differenzieren.

Die Gründe hierfür sind nachfolgend dargestellt:

1. Bisherige Versorgungssituation im Bereich des Schul- und Sportzentrums Bauchem

Bis zum Brandereignis erfolgte die Versorgung sämtlicher Nutzungseinheiten des Sportzentrums mit Wärme, Strom und Trinkwasser über die Technikzentrale im Untergeschoss des Hallenbades. Dabei wurde die Wärme über die Heizzentrale in der Gesamtschule bereitgestellt und dann über eine Nahwärmeleitung bis zur Technikzentrale transportiert. Von hier aus wurde die Wärme auf die Nutzungseinheiten verteilt. Strom und Trinkwasser wurden ebenfalls über zentrale Zuleitungen in die Technikzentrale eingebracht und von dort aus verteilt. Die Ver- und Entsorgungsleitungen verlaufen sämtlich in den Keller- und Kriechkellerbereichen, die sich unterhalb weiter Teile des gesamten Sportzentrums befinden.

Durch das Brandereignis selbst wurde die Technikzentrale relativ wenig in Mitleidenschaft gezogen. Nach Abschluss der Löscharbeiten jedoch stand die Zentrale vorübergehend ca. 1 Meter hoch unter Wasser. Nach Abpumpen des Wassers und Trocknung der Zentrale wurde diese provisorisch soweit wieder hergerichtet, dass die Versorgung und somit der Betrieb der Sporthalle und der Außensportanlagen bis heute gewährleistet werden konnten.

2. Standort des neuen Hallenbades

Bei Beschlussfassung in der Ratssitzung am 07.05.2014 wurde eine verbindliche Festlegung hinsichtlich des Standortes des neuen Hallenbades nicht getroffen. Die Frage nach dem Standort wurde bewusst ins VOF-Verfahren zur Auswahl des Generalplaners verlagert. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde durch das auf Grundlage des Ratsbeschlusses vom 01.10.2014 letztlich beauftragte Büro blass eine Arbeitsprobe vorgelegt, die, wie oben bereits beschrieben, die Errichtung des neuen Hallenbades als Solitärbaukörper vorsieht. Die eingereichte Arbeitsprobe bzw. Planungsstudie ist gemäß § 2 Abs. 2 des Generalplanervertrages vom 12.11.2014 durch den Auftragnehmer besonders zu beachten.

3. Verwendbarkeit der vorhandenen Technikzentrale im Rahmen des Neubaus des Hallenbades

Erst nach Festlegung auf diese Art der Umsetzung konnte folgend der Frage der weiteren

Verwendbarkeit des heutigen Technikraums im Untergeschoss des abgebrannten Hallenbades im Rahmen des Neubaus konkret nachgegangen werden. Hierbei ist zu beachten, dass die Energiezentrale in hohem Maße nicht dem Hallenbad sondern der Sporthalle dient. Sie war daher kein Teil des vorgegebenen Planungsvorhabens.

3. 1 Lage im Baufeld des neuen Hallenbades

Nach den vorliegenden Planungen wird nunmehr nur ein sehr geringer Teil des Untergeschosses des heutigen Hallenbades überhaupt im Baufeld des Neubaus liegen. Eine Erhaltung und Einbeziehung dieses geringen Bereichs in das Neubauvorhaben ist technisch nur mit erheblichem Aufwand realisierbar. Für eine Erhaltung des betreffenden Bereichs müssten umfangreiche Trenn- und Sicherungsmaßnahmen, wie z. B. das Einbringen einer neuen Betondecke und neuer –wände, umgesetzt werden. Darüber hinaus würde ein solches Vorgehen sowohl die Abbrucharbeiten als auch den Ablauf des Neubaus wesentlich erschweren bzw. behindern.

3.2 Technische Problemstellungen

Neben diesen, auf baukonstruktiven Erwägungen gründenden Aspekten, die gegen einen Erhalt der heutigen Technikzentrale sprechen, stehen dem auch haus-, bzw. ver- und entsorgungstechnische Belange entgegen. Seitens der Stadtverwaltung wurde, gestützt auf Aussagen von hinzugezogenen Fachleuten, bereits in einem sehr frühen Stadium nach dem Brandereignis die Auffassung vertreten, dass die vorhandenen technischen Ver- und auch Entsorgungseinrichtungen im Rahmen des Wiederaufbaus des Hallenbades keine Verwendung finden können. Diese Einschätzung hat sich im Laufe des bisherigen Verfahrens bestätigt. Bei den vorhandenen Einrichtungen, die nicht bereits durch den Brand selbst bzw. die Brandbekämpfung zerstört bzw. geschädigt wurden, war klar, dass insbesondere Wasser- und Entwässerungsleitungen, wie auch der Bereich der Badewasseraufbereitung, während des absehbaren Stillstandes bzw. der Nichtnutzung über mehrere Jahre irreparabel Schaden nehmen würden. Eine weitere Verwendung anderer Ver- und Entsorgungseinrichtungen, insbesondere in den Bereichen Elektro- und Lüftungstechnik, war und ist aufgrund technischer Überalterung nicht möglich.

3.3 Statische Einflüsse

Daneben besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass eine Erhaltung der vorhandenen Räume im Untergeschoss insbesondere aufgrund dann entstehender unterschiedlicher Gründungsebenen und Bodenverhältnisse im Hallenbadneubau dauerhaft zu Spannungen im Baukörper und in der Folge zu nur bedingt kalkulierbaren Setzungsrissen führen wird. Vor diesem Hintergrund konnte die im Rahmen der Planung notwendige Entscheidung nur lauten, die außerhalb der dauerhaft zu erhaltenden Sporthalle vorhandenen Keller- und Kriechkellerbereiche im Zuge der Baufeldvorbereitung ebenso abzureißen, wie die oberirdische Brandruine.

4. Notwendiger Weiterbetrieb von Nutzungseinheiten während der Bauphase

Die Nutzung der alten Energiezentrale scheidet aus den vorgenannten Gründen aus. Mithin war im Zuge der weiteren Planungen eine Entscheidung hinsichtlich des Standortes der neuen Verteilzentrale zu treffen. Hierbei war zu berücksichtigen, dass für die Dauer der gesamten Bauphase des neuen Hallenbades sowohl die Versorgung der Turnhalle als auch des Sportplatzes sichergestellt werden muss, um den Sportbetrieb während dieser Zeit weiter aufrecht erhalten zu können.

Wie oben bereits dargestellt, wurden vor dem Brandereignis beide Bereiche aus dem Technikeller des alten Hallenbades heraus versorgt; diese Versorgung wurde nach dem Brand

provisorisch wieder hergestellt und ist bis heute in Betrieb. Die notwendige Beseitigung der alten Energiezentrale macht es daher unumgänglich, hierfür **vor** Beginn der Abrissarbeiten an anderer Stelle Ersatz zu schaffen. Da ein vorgelagerter Abriss notwendige Voraussetzung für den Beginn der Neubauarbeiten ist, scheidet schon aus diesem Grunde die Integration der neuen Verteilzentrale z. B. in das Untergeschoss des neuen Hallenbades aus.

Durch den zur Vorbereitung des Baufeldes notwendigen Abriss der Kellerbereiche außerhalb der Sporthalle würde sich zudem auch das Einbringen der für den Hallenbadneubau erforderlichen haustechnischen Ver- und Entsorgungsleitungen in den alten Technikraum insgesamt schwierig gestalten.

5. Mögliche Alternativen für Standorte einer Energieverteilzentrale

Im Ergebnis musste für die neue Verteilzentrale ein Standort außerhalb des Baufeldes des neuen Hallenbades gefunden werden.

5.1 Alternative 1 – Anbau an die Sporthalle

Unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten erschien es am sinnvollsten, diese neue Zentrale an der neu entstehenden, westlichen Außenwand der Turnhalle zu errichten. Für diesen Standort sprechen einerseits die zentrale Lage zu allen zu versorgenden Bereichen und die kurzen Verbindungswege zu den vorhandenen bzw. zu erneuernden (hierzu später) Versorgungsleitungen. Zudem kann hier vorhandene Bausubstanz genutzt werden.

5.1.1 Eingangssituation im Bereich der Sporthalle

Gleichzeitig wird die Möglichkeit eröffnet, die Verteilzentrale mit einer neu zu schaffenden Eingangssituation für die Sporthalle zu kombinieren und so die heutigen sehr beengten Verhältnisse zu beseitigen und sowohl das Erscheinungsbild als auch die Nutzbarkeit der Sporthalle erheblich aufzuwerten.

Zur Wiedernutzbarmachung musste die Sporthalle nach dem Brandereignis räumlich von der Brandruine getrennt werden. Hierzu war es erforderlich, den von der ehemaligen Eingangshalle des Sportzentrums aus bestehenden Verbindungsgang zur Sporthalle baulich mit einer Mauer zu verschließen. Dies hat zur Folge, dass Zugang zur Sporthalle seit dem nur über die Stiefelgänge genommen werden kann. Trotz dieser beengten Verhältnisse ist es im Zuge der Sanierung der Sporthalle gelungen, die Anforderungen des Brandschutzes, insbesondere hinsichtlich der notwendigen Flucht- und Rettungswege zu erfüllen. Aus einer rein sicherheitstechnischen Betrachtung heraus könnte diese Lösung auch dauerhaft Bestand haben. Hinsichtlich Nutzbarkeit und Erscheinungsbild der größten ausgewiesenen Versammlungsstätte der Stadt Geilenkirchen ist und bleibt diese Lösung jedoch ein Provisorium.

Daher wurde durch den Planer vorgeschlagen, die Verteilzentrale um einen neuen Eingangsbereich zu ergänzen. Dieser soll in Form eines Foyers an die Verteilzentrale angebaut werden und den Zugang zur Sporthalle über den wieder zu öffnenden ehemaligen und dann auch künftigen Haupteingang ermöglichen. Von hier aus könnte dann unmittelbar Zugang genommen werden sowohl zum Tribünenbereich, als auch zu den Stiefelgängen mit den angrenzenden Umkleide- und Duschbereichen. Die zur Einrichtung im neuen Foyerbereich vorgesehene behindertengerechte WC-Anlage wertet das Gebäude zusätzlich auf und trägt dem Gedanken der Barrierefreiheit Rechnung. Insgesamt würde die Sporthalle sowohl für Nutzer als auch für Besucher deutlich an Zugangs- und Aufenthaltsqualität gewinnen.

An dieser Stelle ist auf einen weiteren, im Planungsverlauf erkennbar gewordenen Aspekt aufmerksam zu machen, der dazu führt, dass unabhängig vom Standort einer neuen Verteil-

zentrale die Warmwasseraufbereitung für die Sporthalle vollständig neu herzustellen ist.

5.1.2 Erneuerung der Warmwasserversorgung in der Sporthalle

Die vorhandene Art der Warmwasseraufbereitung ist, wie sich im Rahmen der Planung zeigte, nach den geltenden Regeln der Trinkwasserverordnung insbesondere aufgrund der Möglichkeit von Legionellenbildungen nicht mehr zulässig.

Im Warmwasserversorgungsnetz des Sportzentrums sind in der Vergangenheit bereits Legionellenprobleme aufgetreten, die im Einzelfall zu beheben waren.

Nach der geltenden Trinkwasserverordnung muss die Wassertemperatur am Auslass des Trinkwassererwärmers bei min. 60° C liegen. Am Übergabepunkt Warmwasserspeicher/Rohrleitungsnetz sowie im gesamten Rohrleitungsnetz bis hin zum Zirkulationsrücklauf muss die dauerhafte Mindesttemperatur 55°C betragen. In der Folge bedeutet dies, dass die Warmwassertemperatur auch an den Zapfstellen 55°C betragen wird. Hierdurch entsteht an den Entnahmestellen für Nutzer potenziell die Gefahr des Verbrühens. Dieser Gefahr ist durch den Einbau von Verbrühschutzeinrichtungen an jeder einzelnen Zapfstelle vorzubeugen. Die Armaturen der bestehenden Warmwasserentnahmestellen im Bereich der Duschen sind für eine entsprechende Nachrüstung nicht geeignet. Bei ihnen handelt es sich um Drückerarmaturen mit Wandauslass. In der Folge werden komplette Neuinstallationen erforderlich. Aufgrund der bestehenden Regelungen der Trinkwasserverordnung sind die Arbeiten unvermeidbar.

5.1.3 Erneuerung der Nahwärme- und Trinkwasserversorgungsleitung des Sportzentrums

Im Zuge der Planungen zur Errichtung der neuen Verteilzentrale wurden sinnvollerweise auch die vorhandenen, jeweils über 40 Jahre alten Nahwärme- und die Trinkwasserleitungen untersucht, die das Sportzentrum heute versorgen. Beide Leitungen, die in einem Erdkanal zwischen Gesamtschule und Technikeller des alten Hallenbades verlaufen waren in jüngerer Vergangenheit bereits Gegenstand von Reparaturen. Die aufgetretenen Schadensbilder zusammen mit den jetzt vorliegenden Untersuchungsergebnissen führen insgesamt zu dem Schluss, dass beide Leitungen innerhalb absehbarer Zeit erneuerungsbedürftig sind und jederzeit mit einem größeren Schadensfall gerechnet werden muss, der dann den Betrieb des Sportzentrums für die Dauer mehrerer Wochen zumindest beeinträchtigen, vielleicht sogar, z. B. im Winter, völlig ausschließen würde. Hier kann die Empfehlung nur lauten, die Sanierung der Versorgungsleitungen nunmehr unverzüglich durchzuführen und mit der Errichtung der neuen Verteilzentrale zu verbinden.

Letztlich darf darauf hingewiesen werden, dass sich durch die Errichtung einer neuen Verteilzentrale die Versorgungswege zu den einzelnen Nutzungseinheiten reduzieren. Hierdurch wiederum werden sich aufgrund ebenfalls reduzierter Energieverluste in den Leitungswegen auf Dauer geringere Energiekosten sowie tendenziell auch weniger Unterhaltungskosten ergeben.

5.1.4 Geplanter zeitlicher Ablauf

Die notwendigen Arbeiten können ohne größere Beeinträchtigungen für den Schul- und Vereinssport nur in den Ferienzeiten ausgeführt werden. Parallel zu Errichtung der neuen Energiezentrale ist daher geplant, die Arbeiten im Frühjahr vorzubereiten und in den diesjährigen Sommerferien durchzuführen. Die Arbeiten im Zusammenhang mit der Neuinstallation der Versorgungsleitungen sollen mit eigenem Personal ausgeführt werden.

Das Gesamtpaket der Arbeiten zur Errichtung der neuen Verteilzentrale, zur Neuinstallation

der Versorgungsleitungen zwischen Gesamtschule und Verteilzentrale und zur Sanierung der Wasserversorgung der Duschanlagen in der Sporthalle bedarf einer engen Abstimmung und Koordination zwischen den internen und externen Baubeteiligten. Zum einen ist der Bereich des Baufeldes der neuen Verteilzentrale frei zu räumen. Hierauf abgestimmt sind die neuen Versorgungsleitungen zwischen Schule und Verteilzentrale zu verlegen. Parallel können die neuen Leitungen im Bereich der Kriechkeller der Sporthalle verlegt werden. Mit Beginn der Sommerferien sollen alle alten Versorgungsleitungen außer Betrieb genommen und die in der Sporthalle vorhandenen Duschen demontiert werden. Eine Nutzung der Turnhalle wäre dann nicht mehr möglich.

Am Ende der Sommerferien sollen die neuen Duschen installiert und an die Versorgungsleitungen angeschlossen sein. Der Umschluss sämtlicher Versorgungsleitungen auf die neue Verteilzentrale muss zwingend ebenfalls zum Ferienende erfolgen. Zu Beginn des Schuljahrs 2015/2016 sollen die Arbeiten abgeschlossen sein.

5.1.5 Kostenmäßige Auswirkungen

Mit den vorangestellten Ausführungen wurden die Notwendigkeit zur Errichtung einer neuen Energieverteilzentrale sowie die Sinnhaftigkeit zur Schaffung einer neuen Eingangssituation für die Sporthalle umfassend dargestellt. Die auf dieses Vorhaben entfallenden Kosten sind dabei nicht als Teil des durch Ratsbeschluss vorgegebenen Projektbudgets von 7,85 Mio. Euro zu sehen. Das gesamte bisherige Verfahren erfolgte unter der Maßgabe, dass für den Hallenbadneubau weder eine eigene Wärmeaufbereitungsanlage zu planen und zu errichten ist noch eine Trinkwasser- und/oder Elektrohauptversorgung neu erstellt werden müssen. Die hierfür ansonsten notwendigen Planungen konnten daher außer Acht gelassen werden. Die Planungsseite konnte und musste bei ihren Planungen und Kostenberechnungen vielmehr davon ausgehen, dass sämtliche Versorgungsmedien im Bereich des Hallenbadneubaus bereitgestellt werden. Hieran hat sich nichts geändert. Dass nunmehr eine neue Energieverteilzentrale errichtet werden muss ist den oben bereits dargestellten Umständen geschuldet. Auch wenn die alte Energiezentrale hätte erhalten werden können, hätten die Kosten für die Wiederinbetriebnahme zusätzlich zum bereitgestellten Budget für den Hallenbadneubau von der Stadt getragen werden müssen. Eine Kostenersparnis wäre bei Erhalt der alten Energiezentrale insgesamt nicht zu erwarten gewesen; eher das Gegenteil ist der Fall. Alle anderen Kosten für z. B. neue Leitungsführungen, Anpassung der Turnhalle an die geltenden Bestimmungen der Trinkwasserverordnung und die Schaffung einer neuen Eingangssituation für die Sporthalle liegen ohnehin außerhalb des Budgets für den Hallenbadneubau.

5.2 Alternative 2 – Einrichtung im Gebäudebestand

Zwischenzeitlich hat sich im Rahmen der notwendigen Abstimmungsgespräche mit dem Stromnetzbetreiber eine Alternative zur Neuerrichtung einer Energieverteilzentrale ergeben. Diese Alternative eröffnet die Möglichkeit, eine heute vom Energieversorger betriebene Trafostation, die in einem im städtischen Eigentum stehenden Anbau im nördlichen Bereich der Sporthalle untergebracht ist, für städtische Zwecke als Teil einer neuen Verteilzentrale zu nutzen.

Von der heutigen Trafostation aus werden sowohl das Schul- und Sportzentrum als auch die Straßenbeleuchtung in der Jahnstraße und im Bereich des Parkplatzes nördlich des Sportzentrums mit Strom versorgt. Der Netzbetreiber hat nunmehr in Aussicht gestellt, die Trafostation durch einen Neubau auf dem Gelände des Sportzentrums nordöstlich der Sporthalle zu ersetzen und die heutige Trafostation vollständig zu räumen. Der frei werdende Raum, ergänzt um einen weiteren Lagerraum in der Sporthalle, bietet ausreichend Fläche für die Installation sämtlicher für die Versorgung der betreffenden Nutzungseinheiten notwendigen Bauteile für die Strom-, Wärme- und Trinkwasserversorgung. Während die Trinkwasser- und Wärmever-

teilung unmittelbar in der heutigen Trafostation untergebracht werden könnten, wäre die Elektroverteilung im vorgenannten Lagerraum in der Sporthalle zu installieren.

5.2.1 Notwendige Abstimmungen zwischen den Planungsbeteiligten

Die Alternative wurde mit der Planungsseite abgestimmt. Im Ergebnis ist sie technisch umsetzbar. Neben der technischen Machbarkeit ist insbesondere auch die zeitliche Kompatibilität der städtischen Bauvorhaben mit den baulichen Maßnahmen des Netzbetreibers von ausschlaggebender Bedeutung. Nur wenn sichergestellt ist, dass nach dem Schuljahresende 2014/2015 (26.06.2015) auf städtischer Seite unverzüglich mit den Installationsarbeiten in den Räumlichkeiten der heutigen Trafostation begonnen werden kann, kann gleichfalls sichergestellt werden, dass die Sporthalle nach dem Ende der diesjährigen Sommerferien wieder betriebsbereit ist.

Davon ausgehend, dass die notwendigen Abstimmungen kurzfristig erfolgen können, sieht der Netzbetreiber die Einhaltung des Termins 26.06.2015 als realistisch an. Die noch vorzunehmenden Abstimmungen werden derzeit getroffen. Die Verwaltung ist zuversichtlich, die ihrerseits notwendigen Vorbereitungen bis zur Sitzung abschließend erledigt zu haben. Einer termingerechten Verlegung und Räumung der Trafostation dürfte dann nichts mehr im Wege stehen.

5.2.2 Kostenmäßige Auswirkungen

Die dargestellte Alternative würde bei Umsetzung deutlich weniger Kosten verursachen, da die Arbeiten zur Errichtung einer neuen Gebäudehülle nahezu vollständig entfallen würden. Dafür würden zwar im Bestand einige Arbeiten anfallen und es würde im geringen Maße zu Massenänderungen im Bereich der Versorgungsleitungen usw. kommen. Die hier ggf. entstehenden Mehrkosten würden jedoch bei weitem nicht in der Größenordnung der möglichen Kosteneinsparung liegen. Da sich die nun aufgezeigte Alternative erst kurzfristig vor Zustellung der Sitzungseinladung als tatsächlich machbar herausgestellt hat, können hier leider noch keine verbindlichen Zahlen genannt werden. Hierzu muss der Planungsseite zunächst Gelegenheit gegeben werden, die Alternativplanung konkret zu entwickeln und mit Kosten zu hinterlegen. Bis zur Sitzung werden die Kosten auch für die Alternative konkret ermittelt sein und dann erläutert werden.

5.3 Finanzierbarkeit der Planungsalternativen

Nach momentan für die Alternative 1 vorliegenden Berechnungen (Kostenberechnung vom 10.02.2015) ist für das Gesamtbauwerk (Verteilzentrale und Eingangsfoyer) mit Kosten in Höhe von 573.329,88 Euro brutto zu rechnen. Dabei können die Kostenanteile der Verteilzentrale nach Abstimmung mit der Kämmerei und dem Steuerberater als Teil des BGA Hallenbad als Nettokosten ausgewiesen werden. Ob sich diese Sichtweise im Rahmen späterer Umsatzsteuerprüfungen voll umfänglich bestätigt, bleibt abzuwarten.

Unabhängig davon, welche Alternative für eine Verteilzentrale letztlich zur Ausführung gelangt, ist es nicht unabdingbar notwendig, auch den Eingangsbereich zur Sporthalle neu zu gestalten. Wie oben aber bereits dargestellt, ist die heutige Situation, trotz sicherheitstechnischer Unbedenklichkeit dennoch ein bauliches Provisorium. Um aber die Kosten für diesen Bereich im Griff zu halten, könnte die Realisierung eines neuen Eingangsbereiches optional zu einem späteren Zeitpunkt ins Auge gefasst werden. Sollte diese Alternative zur Ausführung gelangen, würde die dann nicht mit einem Eingangsbereich angebaute Wandfläche der Sporthalle ebenfalls von einer Innen- zur Außenwand werden und wäre zusätzlich zur ohnehin zu schützenden neuen Außenwandfläche gegen Witterungseinflüsse zu sichern.

Auch hier werden in der Sitzung von Planerseite weitere Auskünfte hinsichtlich einer momentanen Kosteneinsparung gegeben.

Die je nach Alternative entstehenden Ausgaben für die Errichtung der Verteilzentrale und die Ausgaben für den Foyerneubau können im laufenden Haushaltsjahr aus den für das Projekt Neubau Hallenbad bereitgestellten Mitteln bestritten werden. Im Rahmen der Haushaltsplanungen 2016 ist die Anpassung der Ansätze vorzunehmen. Um die Haushaltslage allgemein nicht zu verschlechtern, sind andere Investitionsmaßnahmen dann ggf. zu verschieben/zustreichen.

6. Gesamtkostensituation des Neubauprojekts Hallenbad

Neben dieser, außerhalb des Projektes Neubau Hallenbad anstehenden Baumaßnahme, sind innerhalb des Projektes, wie oben bereits geschildert, sowohl der Abbruch der Brandruine als auch der Neubau des Vereinsheims zu realisieren.

Nach den bisherigen Berechnungen wird das vorgegebene Budget von 7,65 Mio. Euro für den Abbruch des Altbestandes und den Neubau des Hallenbades eingehalten. Eine aktuelle Kostenberechnung wird in der Sitzung vorgestellt und erläutert.

Für das Vereinsheim liegt eine Kostenberechnung vom 13.01.2015 vor. Diese weist Bruttokosten von 421.786,31 Euro zuzüglich Eigenleistungen der Vereine in Höhe von 174.220,07 Euro aus. Für das Vereinsheim sind somit Kosten von 546.006,38 Euro brutto veranschlagt.

Insgesamt kann momentan davon ausgegangen werden, dass mit dem per Ratsbeschluss vom 07.05.2014 vorgegebenen Budget von 7,85 Mio. Euro die Neubaukosten einschließlich der Abbruchkosten vollständig gedeckt sind und dass der städtische Kostenanteil von 200 Tsd. Euro für die Errichtung des Vereinsheims bereitgestellt werden kann.

An dieser Stelle sei noch einmal darauf hingewiesen, dass die bisherigen Beratungen bis hin zur Beschlussfassung zur Höhe des Projektbudgets sämtlich auf Grundlage der Machbarkeitsstudie der Fa. Altenburg und den Kostenberechnungen der Fa. Constrata erfolgt sind. Die Kostenansätze sind der Vollständigkeit halber nachfolgend noch einmal dargestellt:

- Grundkonzept (Schwimmerbecken mit 4 Bahnen, Multifunktionsbecken, Planschbecken)	7,20 Mio. €
- 5. Bahn	0,25 – 0,35 Mio. €
- Sprunganlage	0,50 Mio. €
- Mehrzweckraum	0,15 – 0,20 Mio. €

Die Zahlen der Machbarkeitsstudie weisen für den Neubau des Hallenbades in der seinerzeit beschlossenen Form Kosten von 7,95 bis 8,10 Mio. Euro ohne Abbruchkosten aus. So betrachtet, ist die jetzt vorliegende Kostenberechnung und die ihr zugrunde liegende Planung als realistisch und zudem günstig anzusehen. Die in der Machbarkeitsstudie ausgewiesenen Kosten für einen Mehrzweckraum spiegeln sich im städtischen Kostenanteil für ein freistehendes Vereinsheim.

6.1 Weitere Kostenkontrolle

Im Rahmen der Maßnahmenumsetzung ist vorgesehen, in einem ersten Ausschreibungspaket ca. 60 Prozent (Rohbauarbeiten, Metallbauarbeiten, Dachdecker, TGA) des gesamten Bauvo-

lumen zu vergeben und so eine große Kostensicherheit zu erlangen. Sofern die Vergabe der betreffenden Gewerke zu Mehrkosten gegenüber der Kostenberechnung führen sollte, was nicht sehr wahrscheinlich aber möglich ist, müsste dann im Zuge der weiteren, vorrangig im Bereich der Ausbaugewerke angesiedelten Vergaben z. B. über die Qualitäten nachgesteuert werden.

Soweit im Rahmen der weiteren Umsetzung der Maßnahme der städtische Kostenanteil von 200 Tsd. € für ein freistehendes Vereinsheim bereitsteht, bleibt es aber fraglich, ob die Bauchemer Ortsvereine dazu in der Lage sein werden, neben den bereits als Vereinsleistung ausgewiesenen rund 175 Tsd. € ihrerseits einen weiteren Kostenanteil von ca. 171 Tsd. € aufzubringen.

Insgesamt muss die Finanzierung eines freistehenden Vereinsheims im Rahmen des vorgegebenen Budgets momentan als nicht gesichert angesehen werden. Vor diesem Hintergrund wurde im Rahmen der 5. Projektteamsitzung Neubau Hallenbad die weitere Planungsarbeit in Sachen Vereinsheim zunächst zurückgestellt und von einer politischen Entscheidung abhängig gemacht.

6.2 Mögliche Umsetzungsalternativen zum Bau eines Vereinsheims

Neben der sicherlich nicht vertretbaren Alternative den Bau eines Vereinsheims vollständig aufzugeben, bestehen die nachfolgend aufgeführten weiteren Umsetzungsalternativen:

1. Der Entwurf des Planungsbüros Blass wird in städtischer Zuständigkeit umgesetzt und
 - a. durch die Stadt voll finanziert.
 - b. anteilig unter Hinzurechnung eines Vereinszuschusses durch die Stadt finanziert.
2. Der Entwurf des Planungsbüros Blass wird in Zuständigkeit der Ortsvereine umgesetzt und
 - a. durch die Ortsvereine voll finanziert.
 - b. anteilig unter Hinzurechnung eines städtischen Zuschusses durch die Ortsvereine finanziert.
3. Der vorliegende Entwurf wird dahingehend geändert, als das Vereinsheim angebaut an das Hallenbad errichtet wird.
4. Es wird ein eigener, durch die Stadt zu erstellender Entwurf umgesetzt.

Die beiden Varianten der Vollfinanzierung durch Stadt oder Ortsvereine scheiden aus Sicht der Verwaltung aus.

Eine Anteilsfinanzierung durch die eine oder andere Seite führt im Gegenzug entweder für die Stadt oder die Ortsvereine zu einem nur bedingt kalkulierbaren Kostenrisiko.

Die Errichtung eines an das Hallenbad angebauten Vereinsheims führt nicht zu einer Kostenersparnis, die eine Finanzierung und in der Folge die Umsetzung der Maßnahme als realistisch erscheinen lassen.

Die Aufgabe der bisherigen Planung des Büros Blass und in der Folge die Planung und Umsetzung eines städtischen Entwurfs wird insgesamt zu keiner wesentlichen Kostenreduzierung führen. Zudem könnte unter Umständen das Erscheinungsbild des in den Planungen des Büros Blass auf einander abgestimmten Gesamtensembles verloren gehen. Hinzu kommt, dass durch zwei separate Maßnahmen in der Tendenz mögliche Synergieeffekte einer gemeinsamen Planung und Umsetzung verloren gehen.

VII. Fazit

Vor dem Hintergrund der momentanen Kostenberechnungen ist keine Lösung für die Errichtung eines freistehenden Vereinsheims ersichtlich. Um die Planungen auf gesicherter Basis weiter betreiben zu können, bittet die Verwaltung darum das Thema zu diskutieren und eine politische Entscheidung über das weitere Vorgehen herbeizuführen.

Im Rahmen der Entscheidungsfindung sollte berücksichtigt werden, dass der vorliegende Entwurf für den eigentlichen Hallenbadneubau voll umfänglich die politische Beschlusslage vom 07.05.2014 widerspiegelt. Insofern umfasst die vorliegende Planung die von allen Seiten favorisierten Merkmale des zukünftigen Hallenbades der Stadt Geilenkirchen. Der Entwurf ist geprägt durch Funktionalität, Zukunftsorientierung (Reha- und Prophylaxesport), Barrierefreiheit und berücksichtigt in besonderem Maße die spezifischen Belangen der Stadt Geilenkirchen als Schulstadt und Stadt mit lebendigen Schwimmsportvereinen sowie einer ausgeprägten Freizeit- und Familienschwimmerklientel.

Vor dem aufgezeigten Hintergrund schlägt die Verwaltung vor, über die einzelnen Bauwerke innerhalb des Gesamtprojektes gesondert zu entscheiden.

VIII. Beschlussvorschlag:

1. Die vorgestellte Entwurfsplanung zum Neubau des Hallenbades wird beschlossen.
2. Die neue Energieverteilzentrale für das Sportzentrum wird entsprechend der vorliegenden Planung in der heutigen Trafostation des Stromnetzbetreibers und einem weiteren freien Lagerraum der Sporthalle eingerichtet.
3. Die Neugestaltung der Eingangssituation der Sporthalle entsprechend der vorliegenden Entwurfsplanung wird zurückgestellt. Die Finanzierbarkeit der Maßnahme wird im Rahmen der Aufstellung des Haushalts 2016 geprüft.
4. Die Planung zur Errichtung eines Vereinsheims erfolgt entsprechend der politischen Beschlussfassung.

IX. Finanzierung:

Die Gesamtkosten können im laufenden Haushaltsjahr aus den für das Projekt Neubau Hallenbad beim Untersachkonto 57000.95030 bereitgestellten Mitteln und im Jahr 2016 aus den bisher eingeplanten Verpflichtungsermächtigungen bestritten werden. Im Rahmen der Haushaltsplanungen 2016 ist die Anpassung der Ansätze vorzunehmen. Um die Haushaltslage allgemein nicht zu verschlechtern, sind andere Investitionsmaßnahmen dann ggf. zu verschieben/zu streichen.

(Dez II, Herr Eickhoff, 02451 629-223)

Ergänzung der Vorlage

Vorstellung und Beratung der Entwurfsplanung zum Neubau bzw. Wiederaufbau des städtischen Hallenbades

In der Sitzung des Umwelt- und Bauausschusses am 17.03.2015 wurden die Entwurfsplanungen für die Neuerrichtung des Hallenbades, einer Energieverteilzentrale und eines Vereinsheims vorgestellt. Nach eingehenden Beratungen beschloss der Ausschuss

1. dem Rat vorzuschlagen, die vorgestellte Entwurfsplanung zum Neubau des Hallenbades zu beschließen.
2. die Entscheidung über die Errichtung der neuen Energieverteilzentrale als Neubau oder alternativ im Bestand der heutigen Trafostation des Stromnetzbetreibers und in einem weiteren freien Lagerraum der Sporthalle zur unmittelbaren Entscheidung in die Sitzung des Rates am 25.03.2015 zu verweisen.
3. die Entscheidung über die Neugestaltung der Eingangssituation der Sporthalle zur unmittelbaren Entscheidung in die Sitzung des Rates am 25.03.2015 zu verweisen.
4. dem Rat vorzuschlagen, die Verwaltung zu beauftragen zusammen mit den Ortsvereinen Bauchem Möglichkeiten der Finanzierung für ein Vereinsheim zu erörtern.

Zur Vorbereitung der in die Ratssitzung verwiesenen Punkte 2 und 3 des Ausschussbeschlusses wurde die Verwaltung beauftragt, für die möglichen Umsetzungsalternativen bzw. Einzelbausteine die Kosten differenziert zu berechnen/darzustellen:

<u>Alternative 1</u> VSB Anbau	Neubau einer Verteilzentrale und eines neuen Sporthallenfoyers inkl. Behinderten-WC als Anbau an die Sporthalle (Variante Architekturbüro Blass, im UBA vorgestellt)
<u>Alternative 2</u> V Bestand + SB Anbau	Errichtung einer Verteilzentrale im Bestand der Sporthalle sowie Neubau eines Sporthallenfoyers mit Behinderten-WC als Anbau
<u>Alternative 3</u> VB Bestand + Fassade	Errichtung einer Verteilzentrale und eines Behinderten-WCs im Bestand der Sporthalle und Anpassung der Fassade , vorläufiger Verzicht auf den Neubau eines Sporthallenfoyers
<u>Alternative 4</u> V Bestand + Fassade	Errichtung einer Verteilzentrale im Bestand und Anpassung der Fassade , vorläufiger Verzicht auf den Neubau eines Sporthallenfoyers mit Behinderten-WC (Variante der Verwaltung, im UBA vorgestellt)

Die kostenmäßigen Auswirkungen der Umsetzungsalternativen sind nachfolgend in tabellarischer Form dargestellt:

Umsetzungsalternativen	Kosten in € ^{*1}	Alt. 1 VSB Anbau	Alt. 2 V Bestand + SB Anbau	Alt. 3 VB Bestand + Fassade	Alt. 4 V Bestand + Fassade
Neubau Verteilzentrale mit Sporthallenfoyer und Behinderten-WC	178.000,00	X			
Technische Gebäudeausrüstung (TGA) ^{*2}	250.000,00	X	X	X	X
Neubau Sporthallenfoyer und Behinderten-WC	124.000,00		X		
Errichtung Verteilzentrale im Bestand	20.000,00		X	X	X
Errichtung Behinderten-WC im Bestand	22.500,00			X	
teilweise Anpassung Fassade	11.000,00		X		
Vollständige Anpassung Fassade	32.000,00			X	X
Gesamt Netto in €		438.000,00	405.000,00	324.500,00	326.196,73
Baunebenkosten u. anteilige MwSt. in € ^{*3}		135.780,00	125.550,00	100.595,00	93.620,00
Gesamt brutto in €		573.780,00	530.550,00	425.095,00	395.620,00

^{*1} alle dargestellten Kostenpositionen sind Circa-Angaben

^{*2} TGA = Wasser und Abwasser, Wärmeversorgung, Elektro etc.

^{*3} die MwSt. wurde mit 2/3 (12,33 %) berücksichtigt, da die Kostenanteile der Verteilzentrale als Teil des BGA Hallenbad als Nettokosten ausgewiesen werden können (siehe 5. 3 der Ursprungsvorlage)

Die obige Darstellung macht deutlich, dass zwischen den einzelnen Umsetzungsalternativen teils deutliche Kostendifferenzen bestehen. Zwischen Alternative 1 (Neubau einer Verteilzentrale und eines Sporthallenfoyers mit Behinderten-WC als Anbau an die Sporthalle) und Alternative 4 (Errichtung einer Verteilzentrale im Bestand zzgl. der notwendigen Fassadenanpassung) liegen rund 178.000,00 €. Die Einrichtung eines Behinderten-WCs im Bestand der Turnhalle würde diese Kostendifferenz um rund 30.000,00 Tsd. € schmälern.

Vor dem aufgezeigten Hintergrund empfiehlt die Verwaltung nach wie vor grundsätzlich entsprechend des Beschlussvorschlages zu Punkt 2 und 3 der ursprünglichen Sitzungsvorlage zu beschließen und sich in Vorbereitung des Hallenbadneubaus auf die notwendige Errichtung einer Verteilzentrale im Bestand zu beschränken.

Ergänzend darf darauf hingewiesen werden, dass sich die Situation in Bezug auf eine Behindertentoilette im Bereich des Sportzentrums gegenüber der heutigen Situation bereits dadurch verbessern wird, dass im Foyer des nur wenige Meter von der Sporthalle entfernten Hallenbades ein Behinderten-WC eingerichtet werden wird.

Zudem sei auch noch einmal betont, dass durch eine Verschiebung der Neugestaltung der Eingangssituation der Sporthalle auf das Jahr 2016 bzw. spätere Jahre unter Umständen die Möglichkeit eröffnet werden kann, dann ein großzügigeres Foyer mit integriertem Behinderten-WC zu errichten. Gegenüber dem jetzt geplanten Foyer, welches aufgrund seiner Abmessungen tatsächlich nur als Windfang bzw. Wetterschutz dienen kann, könnte ein größer dimensionierter Ein-

gangsbereich dann ggf. auch im Rahmen von Veranstaltungen z. B. für Gastronomiezwecke genutzt werden.

Auf Grundlage der Beratungen im Umwelt- und Bauausschuss und der vorangestellten Ausführungen wird dem Rat der Stadt folgender, modifizierter Beschlussvorschlag unterbreitet:

Beschlussvorschlag:

1. Die vorgestellte Entwurfsplanung zum Neubau des Hallenbades wird beschlossen.
2. Die neue Energieverteilzentrale wird in der heutigen Trafostation des Stromnetzbetreibers und einem weiteren freien Lagerraum der Sporthalle eingerichtet.
3. Die Neugestaltung der Eingangssituation der Sporthalle wird zurückgestellt. Die Finanzierbarkeit einer ggf. noch anzupassenden Planung (großes Foyer) wird im Rahmen der Aufstellung des Haushalts 2016 geprüft.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, zusammen mit den Ortsvereinen Bauchem die Möglichkeiten der Finanzierbarkeit eines Vereinsheims zu erörtern.

Hauptamt
20.03.2015
270/2015

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	25.03.2015

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zu einer alternativen Planung der Energieverteilzentrale des Eingangsbereichs der Sporthalle und des vorgesehenen Vereinsheimes

Sachverhalt:

Auf den als Anlage beigefügten Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen wird verwiesen.

Beschlussvorschlag:

Das Planungsbüro wird beauftragt, Vorschläge zu unterbreiten, die Verteilzentrale gemeinsam mit dem Eingangsbereich der Sporthalle so nutzbar zu machen, dass das geplante Vereinsheim ins Foyer integriert wird.

(Hauptamt, Frau Schuhmachers, 02451 - 629 109)

An den Bürgermeister
Herrn Thomas Fiedler
Markt 9
52511 Geilenkirchen

Geilenkirchen, 19.03.2015

**Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur nächsten Sitzung des Rates der Stadt Geilenkirchen:
Alternative Planung der Energieverteilzentrale des Eingangsbereiches der Sporthalle und des
vorgesehenen Vereinsheims.**

Beschlussvorschlag:

Das Planungsbüro wird beauftragt, Vorschläge zu unterbreiten, die Verteilzentrale gemeinsam mit dem Eingangsbereich der Sporthalle so nutzbar zu machen, dass das geplante Vereinsheim ins Foyer integriert wird.

Begründung:

Durch eine variable Planung des Eingangsbereiches der Sporthalle, als Foyer Bereich und gleichzeitig als Vereinsheim der Bauchemer Vereine, können Synergieeffekte geschaffen werden, die durch Zusammenlegung der Projekte möglich werden.

Neben dem unstrittigen und hervorragend geplanten Neubau der Schwimmhalle, gestaltet sich die Umsetzung des Eingangsbereiches der Sporthalle mit einem Kostenfaktor von 125 000 Euro und des Vereins Heimes mit einem städtischen Anteil von 200 000 Euro als sehr schwierig bis unmöglich.

Durch eine integrierte Planung des Foyers mit Vereinsheim können erhebliche Kosten u. a. bei den nur einmal benötigten Sanitäreinrichtungen erzielt werden. Unsere Überlegungen gehen auch dahin, dass ein Vereinsheim als freistehendes Gebäude in der Fertigstellung und bei den jährlichen Unterhaltskosten die teurere Variante sein wird.

Von Seiten der Bauchemer Ortsvereine war in der Vergangenheit auch immer wieder zu hören, dass eine kleinere, abgespeckte Variante des Vereinsheimes durchaus akzeptabel wäre.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Benden

Kämmerei
26.02.2015
250/2015

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Kenntnisnahme	25.03.2015

Bekanntgabe von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen

Sachverhalt:

Seit der letzten Ratssitzung im Februar 2015 hat sich für das Haushaltsjahr 2014 die nachstehend aufgeführte überplanmäßige Aufwendung und Auszahlung ergeben. Diese ist dem Rat zur Kenntnis zu bringen (§ 83 Abs. 2 GO NW).

Produkt, Untersachkonto (USK)	Bezeichnung, Begründung und Deckungsvorschlag	Haushaltsansatz	Überplanmäßig bis 31.12.2014	Auszahlung	Aufwand
01.111.01 00000.40000	Aufwandsentschädigung, Reisekosten, Lohnkosten, Auslagenersatz und Sitzungsgelder Aufgrund einer Änderung der Aufwandsentschädigungsverordnung fallen im Haushaltsjahr 2014 höhere Entschädigungsleistungen an. Ergänzend zum ursprünglichen Haushaltsansatz in Höhe von 125.000 € wurde bereits in der Ratssitzung am 10.12.2014 eine überplanmäßige Leistung in Höhe von 1.500 € bekannt gegeben. Für das Haushaltsjahr 2014 ist jetzt von einem tatsächlichen Mittelbedarf in Höhe von 130.000 € auszugehen, so dass ergänzend zum bereits fortgeschriebenen Ansatz eine weitere überplanmäßige Leistung in Höhe von 3.500 € erforderlich wird. Die Mehraufwendungen sind durch Minderaufwendungen bei Untersachkonto 05100.40000 gedeckt.	126.500,00 € (fortgeschriebenes Gesamtsoll)	3.500,00 €	X	X

06.365.01. 46400.57010	Besondere Ausgaben für Familienzentren Der weitere Mittelbedarf ergibt sich aus zusätzlichen Maßnahmen konsumtiver Art. Ergänzend zum ursprünglichen Haushaltsansatz in Höhe von 24.000 € wurde bereits in der Ratssitzung am 11.02.2015 eine überplanmäßige Leistung in Höhe von 1.000 € bekannt gegeben. Für das Haushaltsjahr 2014 ist jetzt von einem tatsächlichen Mittelbedarf in Höhe von 25.500 € auszugehen, so dass im Nachgang zum bereits fortgeschriebenen Ansatz eine weitere überplanmäßige Leistung in Höhe von 500 € erforderlich wird. Die Deckung des zusätzlichen Mittelbedarfs erfolgt durch Minderaufwendungen bei Unter-sachkonto 46400.58000..	25.000,00 € (fortgeschriebenes Gesamtsoll)	500,00 €	X	X
---------------------------	---	---	----------	---	---

Kenntnisnahme:

Der Rat nimmt die überplanmäßige Aufwendung und Auszahlung zur Kenntnis.

(Kämmerei, Herr Reyans, 02451 /629-222)

Kämmerei
26.02.2015
253/2015

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	25.03.2015

Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen

Sachverhalt:

Seit der letzten Ratssitzung im Februar 2015 hat sich für das Haushaltsjahr 2014 die Notwendigkeit der nachstehend aufgeführten außerplanmäßigen Aufwendung und Auszahlung ergeben. Diese bedarf der vorherigen Zustimmung des Rates (§ 83 Abs. 2 GO NW).

Produkt, Untersachkonto (USK)	Bezeichnung, Begründung und Deckungsvorschlag	Haushaltsansatz	außerplanmäßig bis 31.12.2014	Auszahlung	Aufwand
05.315.01.0 54220.40000	Soziale Einrichtungen für Wohnungslose, Aussiedler und Asylbewerber, Mieten und Pachten für Asylbewerber- und Obdachlosenunterkünfte Aufgrund weiterhin steigender Fallzahlen, verbunden mit der Notwendigkeit zur Anmietung und Herrichtung von privatem Wohnraum, ist eine erneute außerplanmäßige Aufwendung bzw. Auszahlung notwendig. Bereits in den Sitzungen des Rates am 10.09.2014 und 10.12.2014 wurde ein Gesamtbetrag in Höhe von 8.500 € als außerplanmäßige Leistung bereit gestellt. Für das Haushaltsjahr 2014 ist jetzt von einem tatsächlichen Mittelbedarf in Höhe von 10.000 € auszugehen, so dass eine weitere außerplanmäßige Leistung in Höhe von 1.500 € benötigt wird. Die Deckung der Mehraufwendungen erfolgt durch höhere Erlöse bei den Pauschalzuweisungen des Landes zu den Aufwendungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (USK 42000.16100).	Kein Ansatz bisher außerplanmäßig bereit gestellt: 8.500,00 €	1.500,00 €	X	X

Beschlussvorschlag:

Der Rat genehmigt die außerplanmäßige Aufwendung und Auszahlung.

(Kämmerei, Herr Reyans, 02451 /629-222)

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	18.03.2015
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	25.03.2015

Finanzielle Unterstützung der Stadt zur Weihnachtsbeleuchtung in der Innenstadt

Sachverhalt:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschloss in seiner Sitzung vom 23.05.2012, dass sich die Stadt an der Weihnachtsbeleuchtung in dem Falle beteilige, wenn der Aktionskreis eine Kostenunterdeckung nachweisen könne. Der städtische Betrag beläuft sich auf eine jährliche Beteiligung in Höhe von 2.045,00 Euro. Sollte die Unterdeckung geringer als dieser Betrag ausfallen, so wäre auch die städtische Beteiligung entsprechend geringer.

Der Aktionskreis habe jährlich die finanzielle Unterstützung der Stadt Geilenkirchen an der Weihnachtsbeleuchtung in der Innenstadt zu beantragen.

Die vom Aktionskreis vorgelegte Kostenrechnung für die Wintersaison 2014/2015 zeigt eine verbleibende Unterdeckung von 3.315,58 Euro (ohne städt. Beteiligung) auf.

Der Aktionskreis Geilenkirchen beantragt vor diesem Hintergrund die finanzielle Beteiligung der Stadt Geilenkirchen an der Weihnachtsbeleuchtung für die Wintersaison 2014/2015 in Höhe von 2.045.00 Euro.

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Geilenkirchen beteiligt sich an den Kosten für die Weihnachtsbeleuchtung in der Wintersaison 2014/2015 mit einem Betrag in Höhe von 2.045,00 Euro. Der Betrag wird nach Vorlage der Kostenrechnung ausgezahlt.

Finanzierung:

Der Betrag i.H. v. 2.045,00 Euro wurde in den Haushalt aufgenommen.

Jugend- und Sozialamt
26.02.2015
249/2015

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Jugendhilfeausschuss	Vorberatung	10.03.2015
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	25.03.2015

Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Geilenkirchen

Sachverhalt:

Im Rahmen der zweiten Revision des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) wurde die Elternmitwirkung in den Kindertageseinrichtungen sowie auf den übergeordneten Ebenen gestärkt. In diesem Zusammenhang schreibt § 5 des Ausführungsgesetzes zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (AG-KJHG) nunmehr vor, dass eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Jugendamt-selternbeirat beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss ist. Aus diesem Grunde ist § 4 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Geilenkirchen entsprechend zu ändern (Anfügung § 4 Abs. 3 Buchst. j).

Der Entwurf sieht des Weiteren die Streichung des § 7 Abs. 2 Buchst. c und d sowie des § 7 Abs. 5 Buchst. c – f vor. Hierbei handelt es sich um redaktionelle Anpassungen an den Wegfall der Kriegsdienstverweigerungsordnung und des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK).

Die von der Änderung betroffenen Paragraphen sind in der als Anlage beigefügten Synopse dargestellt.

Die folgende Neufassung der Satzung soll verabschiedet werden:

Satzung für das Jugendamt der Stadt Geilenkirchen vom

Der Rat der Stadt Geilenkirchen hat am aufgrund der §§ 69 ff. Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 21. 01.2015 (BGBl. I S. 10), des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) vom 12. 12 1990 (GV. NRW. S. 664), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GV. NRW. S. 336), und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 878), folgende Satzung für das Jugendamt beschlossen:

I. Das Jugendamt

§ 1 Aufbau

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 2 Zuständigkeit

Das Jugendamt ist für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Geilenkirchen zuständig.

§ 3 Aufgaben

1. Das Jugendamt trägt die Gesamtverantwortung für alle Leistungen und Aufgaben im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe.
2. Das Jugendamt arbeitet mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen eng zusammen.

II. Der Jugendhilfeausschuss

§ 4 Mitglieder

1. Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und mindestens 8 beratende Mitglieder an.
2. Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs.1 Ziffer 1 SGB VIII (Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind), beträgt 9 und die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziffer 2 SGB VIII, die von den im Bereich des Jugendamts wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vorgeschlagen sind, beträgt 6.

Die stimmberechtigten Mitglieder werden vom Rat gewählt.

Für jedes Mitglied ist eine persönliche Vertretung zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem I. Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG), der Gemeindeordnung NW (GO NW) und der Geschäftsordnung des Rates.

3. Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
 - a) der Bürgermeister bzw. als seine Vertretung die für die Jugendhilfe zuständige Dezernatsleitung,
 - b) die Leitung des Jugendamtes bzw. deren Vertretung,
 - c) eine Richterin/ein Richter des Vormundschaftsgerichts oder des Familiengerichts oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der von der Präsidentin/vom Präsidenten des Landgerichts Aachen bestellt wird,

- d) eine Vertretung der Arbeitsverwaltung, die von der Direktorin/dem Direktor der Agentur für Arbeit Aachen bestellt wird,
- e) eine Vertretung der Schulen, die von der Schulaufsichtsbehörde bestellt wird,
- f) eine Vertretung der Polizei, die vom Landrat des Kreises Heinsberg als Kreispolizeibehörde, bestellt wird,
- g) je eine Vertretung der Kath. Kirche und der Ev. Kirche, die von der zuständigen Stelle der jeweiligen Religionsgemeinschaft bestellt wird,
- h) eine Vertretung des Stadtjugendrings,
- i) je ein weiteres sachkundiges Mitglied auf Vorschlag der im Rat vertretenen Parteien, die keine Mitglieder nach Ziffer 2. entsenden.
- j) eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Jugendamtselternbeirat, sofern ein solcher gewählt ist.

Für Mitglieder nach den Buchstaben c) – j) ist je eine persönliche Vertretung zu bestellen oder zu wählen.

§ 5 Teilnahme weiterer Personen

Der Jugendhilfeausschuss kann im Einzelfall weitere Personen als Sachverständige zur Teilnahme an Sitzungen einladen.

§ 6 Vorsitz

Die/Der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und ihre/seine Stellvertretung werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern gewählt, die dem Rat der Stadt Geilenkirchen angehören.

§ 7 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

1. Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit
 - a) der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
 - b) der Jugendhilfeplanung und
 - c) der Förderung der freien Jugendhilfe.
2. Er entscheidet abschließend über
 - a) die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 KJHG in Verbindung mit § 25 AG-KJHG,

- b) die Aufstellung einer Liste von geeigneten Jugendschöffen gem. § 35 Jugendgerichtsgesetz (JGG).
- 3. Er hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, der von ihm erlassenen Satzung und der von ihm gefassten Beschlüsse.
- 4. Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rats in Fragen der Jugendhilfe und der Bestellung der Jugendamtsleitung gehört werden und hat das Recht, Anträge an den Rat zu stellen.
- 5. Er spricht Beschlussempfehlungen an den Rat in folgenden Angelegenheiten aus:
 - a) Aufstellung des Haushaltsplans,
 - b) Übertragung von Aufgaben des Jugendamts auf freie Träger nach §§ 76, 77 in Verbindung mit § 70 Abs. 2 KJHG.

III. Die Verwaltung des Amts

§ 8 Eingliederung

Die Verwaltung des Jugendamts wird vom Amt für Jugend und Soziales als selbstständige Organisationseinheit innerhalb der Stadtverwaltung wahrgenommen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft. Die bisher gültige Satzung für das Jugendamt der Stadt Geilenkirchen vom 06.09.2007 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Beschlussvorschlag:

Die Änderung der Satzung wird beschlossen.

Anlage:

Synopse Satzung

Dezernat III
27.02.2015
243/2015

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Bildung, Soziales, Sport und Kultur	Vorberatung	12.03.2015
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	25.03.2015

Erweiterung des Förderschulzweckverbandes

Sachverhalt:

Bekanntlich können die Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“ im Südkreis des Kreises Heinsberg wegen Unterschreitens der Mindestschülerzahlen über das laufende Schuljahr hinaus nicht mehr unverändert fortgeführt werden. Es handelt sich hierbei um die folgenden beiden Förderschulen, die jeweils in Trägerschaft eines Zweckverbandes stehen:

- Mercatorschule Gangelt (Zweckverbandmitglieder: Geilenkirchen, Gangelt, Selfkant)
- Don-Bosco-Schule Heinsberg (Zweckverbandsmitglieder: Heinsberg, Waldfeucht, Wassenberg)

Nach mehreren Erörterungsgesprächen zwischen den beteiligten Kommunen - zuzüglich der Stadt Übach-Palenberg - und teilweise unter der Moderation des Kreises wurde ein Modell erarbeitet, das dazu geeignet ist, das vorhandene Förderschulangebot trotz rückläufiger Schülerzahlen weiterhin aufrechtzuerhalten.

Hierzu gehören folgende Eckpunkte:

- Der Förderschulzweckverband Don-Bosco in Heinsberg wird aufgelöst.
- Die Städte Heinsberg und Wassenberg, die Gemeinde Waldfeucht und die Stadt Übach-Palenberg treten dem bestehen bleibenden Mercatorschulzweckverband bei.
- Die Satzung wird entsprechend erweitert und geändert.
- Sitz des Zweckverbandes ist Heinsberg.
- Hauptstandort ist das Schulgebäude in Heinsberg, Teilstandort ist das Schulgebäude in Gangelt. Die beiden Namen „Don-Bosco-Schule“ und „Mercatorschule“ bleiben für die Schulgebäude erhalten.
- Die Verbandsversammlung besteht aus 10 Mitgliedern, davon erhalten die größeren Kommunen (u. a. Geilenkirchen) jeweils 2 Sitze und die kleineren Kommunen jeweils einen Sitz.
- Die Verbandsumlage wird zu einem Drittel nach den Umlagegrundlagen der Kreisumlage (Steuerkraft) und zu zwei Dritteln nach der Zahl der Schüler aus der jeweiligen Kommune berechnet.
- Die Schülerfahrkosten werden abweichend vom gesetzlichen Schulträgerprinzip von der jeweiligen Wohnortkommune getragen. Der Schülertransport wird ebenfalls von der Wohnortkommune organisiert.

Nach den derzeitigen Berechnungsgrundlagen ist durch dieses Konstrukt für die Stadt Geilenkirchen nicht mit einer Kostensteigerung zu rechnen.

Der Entwurf einer Neufassung der Satzung des Förderschulzweckverbandes ist als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Der Erweiterung des Förderschulzweckverbandes auf der Basis des vorliegenden Satzungsentwurfes wird zugestimmt.

Anlage:

Anlage zu TOP 5

(Dezernat III, Herr Brunen, 02451 629-106)

Dezernat III
11.03.2015
265/2015

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	18.03.2015
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	25.03.2015

Weiterführung der Schulsozialarbeit

Sachverhalt:

Das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales NRW (MAIS) hat am 13.02.2015 einen Fördersteckbrief zur Weiterfinanzierung der Schulsozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes (BuT) für die Jahre 2015 bis 2017 herausgegeben.

Der Kreisausschuss hat sich in seiner Sitzung am 03.03.2015 mit der Weiterführung bzw. Finanzierung der Schulsozialarbeit befasst. Für den Kreis Heinsberg ist seitens des Landes NRW ein förderfähiger Gesamtbetrag von 961.411,48 € festgesetzt worden. Bei einer Förderquote von 60 % würde die Landeszuwendung 576.846,89 € bei einem Eigenanteil von 384.564,59 € betragen. Unmittelbare Zuwendungsempfänger können nur Kreise und kreisfreie Städte sein, eine Weiterleitung an die Städte und Gemeinden ist ausdrücklich möglich.

Der Kreisausschuss hat die Verwaltung auf der Basis dieser Fördervoraussetzungen beauftragt, die vom Land zur Verfügung gestellten Fördermittel zu beantragen und entsprechend dem gemeldeten Bedarf an die Städte und Gemeinden weiterzuleiten. Ein Teil der Gesamtförderung wird für die kreiseigenen Schulen verwendet. Förderzeitraum sind die Jahre 2015 – 2017.

Seitens der Verwaltung wurde gegenüber dem Kreis ein grundsätzliches Interesse zur Fortsetzung der Schulsozialarbeit unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Finanzierung des Eigenanteils von 40 % angemeldet. Bei einer einzurichtenden Stelle würde sich der Eigenanteil auf ca. 18 – 20.000,- € jährlich belaufen. Aufgrund des Bruttoprinzips sind Aufwendungen und Erträge separat zu buchen, so dass einer Mehraufwendung von ca. 50.000,- € ein Mehrertrag von ca. 30.000,- € gegenüber stehen würde.

Sobald der Förderantrag des Kreises bewilligt ist, wird der Kreis mit den Städten und Gemeinden die notwendigen Verwaltungsvereinbarungen über die Weiterleitung der Fördermittel abschließen. Da im Haushaltsplan 2015 für die Schulsozialarbeit keine Haushaltsmittel veranschlagt wurden, müsste eine Entscheidung über die Genehmigung einer entsprechenden außerplanmäßigen Auszahlung und Aufwendung getroffen werden. Die Deckung des bei der Stadt verbleibenden Eigenanteils in Höhe von 20.000 € muss durch Minderaufwendungen oder Mehrerträge bei einem anderen Untersachkonto erfolgen.

Bei der Schulsozialarbeit handelt es sich um eine freiwillige Leistung. Die Deckung sollte daher vorzugsweise aus Minderaufwendungen bei einer anderen freiwilligen Leistung erfolgen. Mehrerträge oder Minderaufwendungen sind zu diesem frühen Zeitpunkt des Haushaltsjahres weder im Gesamthaushalt noch im Bereich der freiwilligen Leistungen absehbar, so dass die Finanzierung dieser Maßnahme nicht sichergestellt ist. In diesem Zusammenhang wird auf die mit der Genehmigung des Haushalts 2015 verbundenen Auflagen des Kreises verwiesen. Demnach wurde die Verringerung der allgemeinen Rücklage unter der Auflage erteilt, dass zu den Stichtagen 30.06.2015 und 31.12.2015 zur unterjährigen Entwicklung der Haushaltssituation sowie zu den begonnenen und über die weiter geplanten Konsolidierungsmaßnahmen zu berichten ist. Die Maßnahmen sind zu beschreiben und müssen den Konsolidierungseffekt hinsichtlich des Zeitpunktes und des Betrages benennen. Diesem Bericht ist auch eine Liste aller freiwilligen Leistungen einschließlich der daraus resultierenden Haushaltsbelastungen beizufügen.

Alternativ könnte die Thematik im Rahmen der Haushaltsberatungen für das Jahr 2016 erneut aufgegriffen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Einrichtung einer befristeten Stelle für Zwecke der Schulsozialarbeit und der damit verbundenen Leistung einer außerplanmäßigen Aufwendung und Auszahlung wird nicht zugestimmt, da eine Deckung der außerplanmäßigen Aufwendung und Auszahlung nicht dargestellt werden kann.

(Dezernat III, Herr Brunen, 02451 629-104)

Schulverwaltungs-, Sport- und Kulturamt
27.02.2015
242/2015

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Bildung, Soziales, Sport und Kultur	Vorberatung	12.03.2015

Schwimmunterricht der städtischen Grundschulen

Sachverhalt:

Nach dem Brand des städtischen Hallenbades wurde durch die Leitungen der Grundschulen die Sicherstellung des Schwimmunterrichts in auswärtigen Schwimmbädern angeregt. Diesbezüglich wurden verschieden Überlegungen angestellt und auch Angebote eingeholt. Schließlich wurde durch den Stadtsportverband (SSV) auf freie Kapazitäten im Schwimmbad "In de Bende" in NL-Landgraaf aufmerksam gemacht.

Zur Bedarfsanalyse fand am 29.01.2015 eine außerordentliche Schulleiterkonferenz mit den Grundschulleitungen statt. Zu diesem Zeitpunkt bekundeten alle Leiterinnen und Leiter konkretes Interesse an der Durchführung von Schwimmunterricht in auswärtigen Bädern. Bis auf die Grundschulen in Würm und Immendorf beabsichtigen die Schulleitungen, von dem Angebot in Landgraaf Gebrauch zu machen. Für die Kath. Grundschule Würm könnte ein Angebot in Linnich, für die Kath. Grundschule Immendorf in der Kleinschwimmhalle Siersdorf wegen der örtlichen Nähe geeigneter sein.

Aufgrund der Fahrzeit, die durch die Konrektorin der Gem. Grundschule - Europa-Grundschule mit 14 Minuten (einfache Fahrt) von Geilenkirchen nach Landgraaf ermittelt wurde, ergäbe sich rechnerisch eine Wasserzeit von etwa 30 Minuten. Diese ist nach Meinung der Grundschulleitungen ausreichend, soweit der Schwimmunterricht bis auf weiteres auf die vierten Klassen beschränkt wird. Kinder der vierten Klasse seien in der Regel in der Lage, sich selbstständig und auch schnell abzutrocknen und umzuziehen.

Die Größe des "Instruktionen-Bades" in Landgraaf, welches als Lehrschwimmbecken ausgelegt ist, eignet sich aufgrund seiner Größe (2 x 15 m) für die Beschulung *eines* Klassenverbandes. Die Anwesenheit eines optional (und kostenpflichtig) zu buchenden Schwimmmeisters ist nach Einschätzung des Schulamtes für den Kreis Heinsberg nicht erforderlich; eine abschließende Stellungnahme der Unfallkasse NRW steht allerdings noch aus. Bei der folgenden Kostenermittlung wurden die zusätzlichen Aufwendungen für einen Schwimmmeister *nicht* einbezogen.

Im Gegensatz zu der Nutzung eines eigenen Schwimmbades entstehen für die Nutzung auswärtiger Schwimmbäder neben erweiterten Fahrkosten auch Eintrittsgelder. Zur Ermittlung der Fahrkosten wurden Angebote der West Energie und Verkehr GmbH eingeholt. Die Fahrten müssten, wie auch in früheren Zeiten zum städtischen Hallenbad, mit Schülerspezialverkehr sichergestellt werden. Hierbei entstünden je teilnehmende Schulklasse wöchentlich eine Bring- und Abholfahrt.

Unter Berücksichtigung der vierten Jahrgänge der städtischen Grundschulen, bezogen auf das Schuljahr 2015/2016, errechnen sich folgende wöchentliche Kosten:

Schule	Anzahl Schüler/innen	Schwimmbad	Eintrittsgelder	Buskosten (Hin- und Rück- fahrt inkl. Leer- fahrten)
Kath. Grundschule Geilenkirchen	4a: 28	In de Bende (Abrechnung: Stunde)	42,25 Euro	140,46 Euro
	4b: 27		42,25 Euro	140,46 Euro
	4c: 29		42,25 Euro	140,46 Euro
Gem. Grundschule - Europa-Grundschule	4a: 27	In de Bende (Abrechnung: Stunde)	42,25 Euro	141,92 Euro
	4b: 26		42,25 Euro	141,92 Euro
Kath. Grundschule Teveren	4: 29	In de Bende (Abrechnung: Stunde)	42,25 Euro	140,61 Euro
Gem. Grundschule Gillrath	4: 28	In de Bende (Abrechnung: Stunde)	42,25 Euro	166,60 Euro
Kath. Grundschule Würm	4a: 15	Linnich (Abrechnung: Stunde)	15,00 Euro	197,58 Euro
	4b: 22		15,00 Euro	197,58 Euro
Kath. Grundschule Immendorf	4: 19	Siersdorf (Abrechnung: Monat*)	31,25 Euro	187,01 Euro
Gesamtkosten			357,00 Euro	1.594,60 Euro
Summe			1.951,60 Euro/Woche	

*Siersdorf: monatlich 125,00 Euro für den angefragten Stundenbedarf, dividiert durch 4 Wochen = 31,25 Euro

Ausgehend von 40 Schulwochen bzw. 10 Monaten errechnen sich **jährliche Kosten in Höhe von 78.064,00 Euro.**

Diesen Kosten gegenüberzustellen sind die Kosten, die für die Beförderung Geilenkirchener Grundschulkinder zum städtischen Hallenbad entstanden (Eintrittsgelder fielen nicht an).

Lt. Preisauskunft der Fa. West Energie und Verkehr GmbH lägen die monatlichen Kosten für die Beförderung Geilenkirchener Grundschüler zum städtischen Hallenbad bei monatlich 2.867,16 Euro (Stand: Januar 2013, somit ohne zwischenzeitlich erfolgte Preiserhöhungen), umgerechnet auf 10 Monate bei **28.671,60 Euro.**

Unter Berücksichtigung der Eintrittsgelder käme man bei dem Besuch auswärtiger Schwimmbäder auf Mehraufwendungen im Vergleich zur Nutzung des eigenen Bades in Höhe von jährlich etwa **50.000,00 Euro.** Hierzu ist anzumerken, dass die früher entstandenen Fahrkosten bereits nicht mehr im Haushalt eingeplant wurden und somit Gesamtkosten in Höhe von etwa **80.000,00 Euro** einzuplanen wären.

Die Erteilung von Schwimmunterricht ist nicht verbindlich

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss möge beschließen, ob die Durchführung von Schwimmunterricht in auswärtigen Schwimmbädern befürwortet und dem Stadtrat vorgeschlagen werden soll, über die Bereitstellung der zusätzlichen Kosten zu entscheiden.

(Schulverwaltungs-, Sport- und Kulturamt, Herr Jung, 02451/629407)

TOP Ö 13.1

Hauptamt
19.03.2015
269/2015

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	25.03.2015

Antrag der SPD-Fraktion zur Berücksichtigung der Kosten für das Schulschwimmen im Haushalt für das Jahr 2016

Sachverhalt:

Auf den als Anlage beigefügten Antrag der SPD-Fraktion wird verwiesen.

Beschlussvorschlag:

Die Kosten für das Schulschwimmen werden im Haushalt für das Jahr 2016 berücksichtigt.

(Hauptamt, Frau Schuhmachers, 02451 - 629 109)

TOP Ö 13.1

Hiermit beantragt die SPD Fraktion, die Kosten für das Schulschwimmen, im Haushalt für das Jahr 2016, zu berücksichtigen.

Vorbemerkungen:

Sollte weiterhin geplant sein, dass der Schwimmunterricht in Landgraaf (Niederlande) stattfindet, möchten wir die Verwaltung bitten, folgende Bedingungen für diesen Antrag zu prüfen:

- 1.) Ist die Haftung in den Niederlanden für den Schulsport geklärt?
- 2.) Ist es den Kindern der Flüchtlingsfamilien / Asylbewerberfamilien rechtlich möglich am Sportunterricht im Ausland teilzunehmen?
- 3.) Ist es möglich, durch Veränderungen im organisatorischen Bereich die Kosten zu reduzieren?
Weniger häufige Fahrten, dafür evtl. längere Schwimmzeiten, etc.

Zu Punkt 2: Wenn es im grenzübergreifenden Schwimmunterricht rechtlich nicht möglich ist die Kinder von Flüchtlingen in den Niederlanden (Landgraaf) zu beschulen, sollte aus sozialen Gesichtspunkten generell auf den Schwimmunterricht in Landgraaf verzichtet werden. Diese Kinder sind teilweise schwer traumatisiert und haben sich nun erst mühevoll und langsam in den Klassenverband integriert und erfahren dann eine teilweise Ausgrenzung aus dem Klassenverband, da sie aus rechtlichen Gründen nicht teilnehmen dürfen. Dies ist für die Integration kontraproduktiv!
Keine Zweiklassengesellschaft beim Schwimmunterricht mit der SPD Geilenkirchen!

Begründung:

Die SPD Geilenkirchen hält den Schwimmunterricht für einen sehr wichtigen Bestandteil des Unterrichtes, aber auch für eine wichtige Voraussetzung für die gesunde Entwicklung eines Kindes. Untersuchungen haben deutlich gezeigt, dass immer weniger Kinder und Jugendliche Schwimmen können. Dies ist nicht zuletzt der Grund für immer mehr tödliche Badeunfälle.

Die vorgenannten Gründe müssen für uns Verpflichtung sein – zumindest für das nächste Jahr – das Schulschwimmen zu ermöglichen.

Ordnungsamt
19.02.2015
240/2015

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	18.03.2015
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	25.03.2015

Umbenennung eines Teilstücks der Haihover Straße in Geilenkirchen

Sachverhalt:

Die Firma WestEnergie und Verkehr GmbH, Haihover Str. 19, 52511 Geilenkirchen hat mit Schreiben vom 13.01.2015 den Vorschlag an die Verwaltung herangetragen, das Teilstück der Haihover Straße vom Kreisverkehrsplatz Theodor-Heuss-Ring bis zur Bahnhofstraße umzubenennen.

In Erinnerung an die Geilenkirchener Kreisbahn, die am 07.04.1900 eröffnet wurde und als westlichste Kleinbahn des damaligen Kaiserreiches galt, wird vorgeschlagen, das betreffende Teilstück der Haihover Straße in „An der Geilenkirchener Kreisbahn“ umzubenennen. Die Kleinbahn erstreckte sich in der maximalen Ausdehnung auf der linken Seite der Wurm bis nach Tüddern und auf der anderen Wurmseite über Baesweiler bis nach Alsdorf. Die Hauptaufgabe bestand anfangs darin, das Aachener Steinkohlerevier mit dem ländlichen Raum zu verbinden und dabei sowohl den Warenaustausch als auch die Mobilität im Kreis Geilenkirchen zu gewährleisten. Das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen hat der WestEnergie und Verkehr GmbH mit Schreiben vom 25.06.2014 die Genehmigung für die dauernde Einstellung des Betriebes des Eisenbahninfrastrukturanschlusses im Bahnhof Geilenkirchener Kreisbahnen erteilt.

Die von der möglichen Umbenennung des Teilstücks der Haihover Straße betroffenen Firmen wurden vorab über diese Absicht informiert. Anwohner wären von einer Umbenennung z.z. nicht betroffen.

Sinn und Zweck der Straßenbenennung sind Ordnungs- und Erschließungsfunktionen. In erster Linie ist Zweck der Straßenbenennung, im Verkehr der Bürger untereinander und zwischen Bürgern und Behörden das Auffinden von Wohngebäuden, Betrieben, öffentlichen Einrichtungen und Amtsgebäuden zu ermöglichen. Legitimer Zweck einer Straßenbenennung kann aber auch die Pflege örtlicher Traditionen sein. Hierzu zählt sicherlich auch die Erinnerung an die ehemalige Kreisbahn.

Beschlussvorschlag:

Das Teilstück der Haihover Straße in Geilenkirchen wird zwischen dem Kreisverkehrsplatz Theodor-Heuss-Ring und der Bahnhofstraße in „An der Geilenkirchener Kreisbahn“ umbenannt.

Bauverwaltungs- und Tiefbauamt
06.03.2015
248/2015

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	18.03.2015
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	25.03.2015

Festsetzung und Erhebung von Straßenbaubeiträgen für die Erneuerung und Verbesserung der Erschließungsanlage "Niederheider Weg, von der Einmündung Johann-Plum-Platz bis zur Einmündung der Brabantstraße"

Sachverhalt:

Die Erschließungsanlage Niederheider Weg, beginnend an der Einmündung des Johann-Plum-Platzes bis zur Einmündung der Brabantstraße im Stadtteil Bauchem wurde in den Jahren 2013/2014 im Anschluss an die Erneuerung der Kanalanlage erneuert und verbessert. Es wurden neue Bordstein- und Rinnenanlagen zur Straßenentwässerung gebaut. Die Fahrbahn erhielt, wie auch vorher vorhanden, eine neue Schwarzdecke. Die Gehwegenanlagen wurden an das Fahrbahnniveau angepasst und nunmehr einheitlich in Betonsteinpflaster befestigt.

Durch die erfolgte Straßenbaumaßnahme wurde eine den heutigen Anforderungen an die Verkehrssicherheit entsprechende, wieder auf Jahrzehnte hinaus intakte Verkehrsanlage geschaffen und hierdurch die Erschließungs- und Wohnsituation der angrenzenden Grundstücke erheblich verbessert. Da den Grundstückseigentümern durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser erneuerten und verbesserten Verkehrsanlage wirtschaftliche Vorteile geboten werden, sind zum Ersatz des der Stadt entstandenen Herstellungsaufwandes für die Fahrbahn, die Straßenentwässerung und die Gehwegenanlagen Straßenbaubeiträge nach § 8 KAG zu erheben.

Der Anteil der Beitragspflichtigen am entstandenen Herstellungsaufwand richtet sich nach dem geltenden Ortsrecht.

Bei der o. g. Erschließungsanlage handelt es sich um eine Haupteerschließungsstraße. Der Anteil der Beitragspflichtigen beträgt daher für die Fahrbahn und die Straßenentwässerung 30 % und für die Gehwege 50 % des der Stadt entstandenen beitragsfähigen Aufwandes.

Der von den Anliegern zu tragende Herstellungsaufwand ist nach § 4 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Geilenkirchen auf die durch die jeweilige Anlage erschlossenen Grundstücke nach der Grundstücksfläche zu verteilen.

Anrechenbar ist hierbei grundsätzlich eine Fläche bis zu einer Tiefe von maximal 40 Metern, es sei denn, dass eine größere Tiefe baulich oder gewerblich genutzt wird oder genutzt werden darf. Grundstücke in Bebauungsplangebieten werden mit der Fläche in die Abrechnung einbezogen, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht.

Die sich ergebende Fläche wird hiernach entsprechend ihrer baulichen Ausnutzbarkeit mit einem Prozentsatz bewertet. Dieser beträgt bei bis zu zweigeschossiger Bebauung bzw. Bebaubarkeit 100 %.

Die Summe der anrechenbaren und entsprechend ihrer baulichen Ausnutzbarkeit bzw. Nutzung bewerteten Grundstücksflächen ist die Abrechnungsfläche. Sie beträgt im vorliegenden Fall 15.424 m².

Zusammenstellung des Aufwandes und Berechnung des Beitragssatzes

Teileinrichtung	beitragsfähiger Aufwand	Anliegeranteil	umlagefähiger Aufwand
Herstellung der Fahrbahn einschließlich Oberflächenentwässerung	152.175,91 €	30 %	45.652,77 €
Herstellung der Gehwege	53.813,29 €	50 %	26.906,64 €
Summen:	205.989,20 €		72.559,41 €

Es ergibt sich somit ein Beitragssatz in Höhe von

$$72.559,41 \text{ €} : 15.424 \text{ m}^2 = \mathbf{4,70 \text{ €/m}^2 \text{ Abrechnungsfläche.}^*}$$

* Die Abrechnung ist durch das Rechnungsprüfungsamt noch nicht abschließend geprüft. Daher können sich bis zur Ratssitzung am 25.03.2015 noch geringfügige Änderungen ergeben.

Beschlussvorschlag:

Zum Ersatz des Aufwandes für die Erneuerung und Verbesserung der Erschließungsanlage „Niederheider Weg, beginnend an der Einmündung des Johann-Plum-Platzes bis zur Einmündung der Brabantstraße“ im Stadtteil Bauchem werden gemäß § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NW) in Verbindung mit der Satzung der Stadt über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NW für straßenbauliche Maßnahmen Beiträge erhoben. Der Anteil der Beitragspflichtigen richtet sich nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 der Satzung.

(Bauverwaltungs- und Tiefbauamt, Herr Savoir, 02451 /629-229)